

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
(GDV)
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

DTV - Allgemeine Deutsche Seeschiffsversicherungsbedingungen 2009
(DTV-ADS 2009)
Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

I Versichertes Interesse

- 1 Versichertes Interesse
- 2 Fehlendes Interesse
- 3 Wegfall des Interesses

II Versicherung für eigene Rechnung, für fremde Rechnung

- 4 Versicherung für fremde und eigene Rechnung
- 5 Rechtsstellung des Versicherten
- 6 Rechtsstellung des Versicherungsnehmers
- 7 Aufrechnung
- 8 Kennen, Kennenmüssen, Verschulden

III Dauer der Versicherung

- 9 Dauer der Versicherung

IV Versicherungswert. Unter-, Über-, Doppelversicherung. Taxe

- 10 Versicherungswert und Taxe
- 11 Unterversicherung
- 12 Überversicherung
- 13 Haftung der Versicherer bei Doppelversicherung
- 14 Mitteilung von und Beseitigung der Doppelversicherung
- 15 Versicherungstreue

V Police, Mitversicherung, Prämie

- 16 Police. Mitversicherung. Prämie
- 17 Inhalt der Police
- 18 Deckungsnote
- 19 Führung – Mitversicherung
- 20 Prämienzahlung
- 21 Aufliegen

VI Anzeigepflicht, Gefahränderung

- 22 Vorvertragliche Anzeigepflicht
- 23 Fahrtgrenzen
- 24 Gefahränderung
- 25 Wechsel der Bereederung
- 26 Klassifikation

VII Umfang der Haftung des Versicherers

- 27 Umfang der Haftung im Allgemeinen
- 28 Havarie-grosse
- 29 Beiträge
- 30 Aufopferungen und Aufwendungen in Havarie-grosse
- 31 Aufwendungen
- 32 Sicherheitsleistung
- 33 Einhaltung von Schiffssicherheitsbestimmungen
- 34 Verschulden des Versicherungsnehmers
- 35 Krieg und Piraterie
- 36 Besondere Waffen und Cyberangriffe
- 37 Gewalthandlungen und Piraterie
- 38 Verfügungen von hoher Hand
- 39 Kernenergie
- 40 Abzugsfranchise
- 41 Grenzen der Haftung
- 42 Abandon

VIII Unfallanzeige, Schadensabwendung, Obliegenheitsverletzung

- 43 Schadensanzeige
- 44 Abwendung und Minderung des Schadens
- 45 Auskunftserteilung und Beweissicherung

- 46 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

IX Andienung, Auskunftserteilung, Fälligkeit der Entschädigung

- 47 Andienung des Schadens
- 48 Schadensrechnung, Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs
- 49 Verzugsschaden

X Übergang von Schadenersatzansprüchen

- 50 Wahrung und Übergang von Ersatzansprüchen
- 51 Schadensminderung nach Übergang

XI Zahlungsunfähigkeit des Versicherers

- 52 Zahlungsunfähigkeit des Versicherers

XII Veräußerung von Schiffen und Schiffsparten

- 53 Veräußerung von Schiffen und Schiffsparten

Zweiter Abschnitt: Kaskoversicherung (soweit vereinbart)

- 54 Zubehör und Ausrüstung, von Bord genommene Teile
- 55 Abnutzung
- 56 Eisschaden
- 57 Anrechnung von Bergelohn
- 58 Maschinelle Einrichtungen
- 59 Konstruktions-, Material- und Fertigungsfehler sowie Wellenbruch
- 60 Totalverlust und ihm gleichstehende Fälle
- 61 Reparaturunfähigkeit und Reparaturunwürdigkeit
- 62 Teilschaden
- 63 Sachverständigenverfahren
- 64 Tenderentschädigung
- 65 Ersatz an Dritte
- 66 Schwesterschiffe

Dritter Abschnitt: Nebeninteressenversicherung (soweit vereinbart)

- 67 Ergänzungen der Kaskoversicherung bei Totalverlust
- 68 Fracht bei Totalverlust
- 69 Versicherungsprämie bei Totalverlust

Vierter Abschnitt: Ertragsausfallversicherung (soweit vereinbart)

- 70 Versicherte Gefahren
- 71 Ausschlüsse
- 72 Deckungsumfang
- 73 Selbstbehalt
- 74 Feststellung des Einnahmeverlustschadens
- 75 Auswahl der Reparaturwerft
- 76 Außerordentliche Aufwendungen
- 77 Parallele Reederarbeiten
- 78 Anreise zur Reparaturwerft bei parallelen Reederarbeiten
- 79 Einnahmeverluste nach Reparaturende
- 80 Reparaturen nach Beendigung des Versicherungsvertrages
- 81 Verkauf des Schiffes

Fünfter Abschnitt: Minenklausel (soweit vereinbart)

- 82 Minenklausel

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
(GDV)
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Inhaltsübersicht, Fortsetzung

Sechster Abschnitt: Kriegsversicherung (soweit vereinbart)

- 83 Geltungsbereich
- 84 Versicherte Gefahren
- 85 Entsprechende Anwendung von Bestimmungen des Zweiten Abschnitts
- 86 Besondere Ausschlüsse für die Kriegsversicherung
- 87 Beendigung der Kriegsversicherung
- 88 Umfang der Haftung und besondere Regelungen für den Schadensfall

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- 89 Verjährung
- 90 Anwendbares Recht
- 91 Gerichtsstand

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

I Versichertes Interesse

1 Versichertes Interesse

- 1.1 Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches jemand daran hat, dass ein Schiff die Gefahren der Seeschifffahrt besteht, kann versichert werden.
- 1.1.1 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 1.1.2 Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 1.2 Soweit nichts anderweitig vereinbart, sind versichert:
- 1.2.1 in der Kaskoversicherung das Eigentümerinteresse des registrierten Eigentümers des Schiffes sowie sein in Ziff. 65 geregeltes Haftpflichtinteresse;
- 1.2.2 in der Nebeninteressenversicherung die in den Ziff. 67 bis 69 bezeichneten Interessen;
- 1.2.3 in der Ertragsausfallversicherung das Interesse des Eigentümers des Schiffes an den Einnahmen des Schiffes.
- 1.2.4 in der Kriegsversicherung das Eigentümerinteresse des registrierten Eigentümers des Schiffes sowie sein in Ziff. 85 in Verbindung mit Ziff. 65 geregeltes Haftpflichtinteresse;
- 1.2.5 unter der Minenklausel das Eigentümerinteresse des registrierten Eigentümers des Schiffes sowie sein in Ziff. 82.9 in Verbindung mit Ziff. 65 geregeltes Haftpflichtinteresse.
- 1.3 Soweit anderweitig vereinbarte Interessen unrichtig bezeichnet werden, ist die Versicherung für den Versicherer nicht verbindlich.
- 1.4 Die für Rechnung des Reeders separat versicherten Summen auf Interesse, Fracht und Versicherungsprämie bei Totalverlust werden von Fall zu Fall vereinbart. Im Falle des Totalverlustes kann der Versicherer verlangen, dass alle für Rechnung des Reeders bestehenden Nebeninteressen-

versicherungen angezeigt werden. Sind höhere Beträge auf Nebeninteressen versichert als die in der Police vereinbarten, so leistet der Versicherer im Falle des Totalverlustes insoweit keinen Ersatz.

2 Fehlendes Interesse

- 2.1 Ein Vertrag ist unwirksam, soweit ihm ein versicherbares Interesse nicht zugrunde liegt.
- 2.2 Dem Versicherer gebührt gleichwohl die Prämie, es sei denn, dass der Versicherer bei der Schließung des Vertrags den Grund der Unwirksamkeit kannte, oder dass der Versicherungsnehmer bei der Schließung des Vertrags den Grund der Unwirksamkeit weder kannte noch kennen musste.
- 2.3 Wird der Vertrag von einem Vertreter geschlossen, so kommt in Bezug auf die Kenntnis und das Kennenmüssen nicht nur die Person des Vertreters, sondern auch diejenige des Versicherungsnehmers in Betracht.

3 Wegfall des Interesses

- 3.1 Fällt das Interesse, für das die Versicherung genommen ist, vor dem Beginn der Versicherung weg, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei.
- 3.2 Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Prämie wird dadurch, dass das Interesse, für das die Versicherung genommen ist, nach dem Beginn der Versicherung wegfällt, nicht berührt.

II Versicherung für eigene Rechnung, für fremde Rechnung

4 Versicherung für eigene Rechnung, für fremde Rechnung

- 4.1 Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen nehmen will (Versicherung für fremde Rechnung), so gilt die Versicherung als für Rechnung des Versicherungsnehmers genommen (Versicherung für eigene Rechnung).
- 4.2 Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, anzunehmen, dass der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

4.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat ein Versicherter Versicherungsschutz zu den gleichen Bedingungen wie der Versicherungsnehmer, unter dessen Vertrag er mitversichert ist. Bezieht sich die Versicherung auf Haftpflichtrisiken, so ist der Versicherungsschutz nach Grund und Höhe begrenzt auf den Versicherungsschutz, den der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag dem Reeder des Schiffes unter Berücksichtigung der für ihn geltenden Haftungsbeschränkungen zu gewähren hätte, wenn Ansprüche gegen den Reeder und nicht gegen den Versicherten geltend gemacht worden wären.

4.4 Je Schadenereignis steht der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und alle Versicherten insgesamt nur einmal zur Verfügung. Wird nichts vereinbart, hat der Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Vorrang vor dem Deckungsanspruch von Versicherten.

5 Rechtsstellung des Versicherten

5.1 Die Rechte aus dem Vertrag stehen dem Versicherten zu. Die Aushändigung einer Police kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

5.2 Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz einer Police ist.

6 Rechtsstellung des Versicherungsnehmers

6.1 Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Verträge zustehen, im eigenen Namen verfügen.

6.2 Ist eine Police ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Zahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz der Police ist.

6.3 Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.

7 Aufrechnung

Der Versicherer kann gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.

8 Kennen, Kennenmüssen, Verschulden

8.1 Wird in diesen Versicherungsbedingungen auf ein Kennen, Kennenmüssen oder Verschulden des Versicherungsnehmers abgestellt, so steht diesem ein Kennen oder Kennenmüssen des Versicherten gleich, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist. Das gleiche gilt für die Befreiung des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Prämienzahlung wegen fehlenden Interesses. Der Einwand, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben ist, kann dem Versicherer nur entgegengesetzt werden, wenn weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherten ein Verschulden zur Last fällt.

8.2 Ist die Versicherung so genommen, dass sie zu einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkt beginnt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei der Schließung wusste oder wissen musste, dass der Versicherungsfall schon eingetreten war.

8.3 Auf die Kenntnis und das Kennenmüssen des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen ist. Das gleiche gilt, wenn eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war; eine Benachrichtigung gilt nicht als rechtzeitig, wenn sie nicht so schnell, wie dies im ordnungsmäßigen Geschäftsgange tunlich ist, mindestens aber in derselben oder in ähnlicher Weise erfolgt wie die Übermittlung der Erklärung, welche den Auftrag zur Schließung des Vertrags enthält.

8.4 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

III Dauer der Versicherung

9 Dauer der Versicherung

9.1 Die Versicherung beginnt um 00:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr an den in der Police angegebenen Daten.

9.2 Der Versicherungsnehmer kann jedoch vor Ende der Versicherung ihre Verlängerung durch Erklärung gegenüber dem Versicherer für solche Schiffe bewirken, die bei Ende der Versicherung verschollen oder unterwegs sind und auf der Reise einen ersatzpflichtigen Schaden erleiden, der die Seetüchtigkeit beeinträchtigt. Die Verlänge-

- rung der Versicherung endet im Falle der Verschollenheit mit dem Wiederauffinden des Schiffes, spätestens mit dem Ablauf der Verschollenheitsfrist gemäß Ziff. 60.2.2, im Falle der Beschädigung, sobald die Reparatur durchgeführt oder – wenn nicht unverzüglich repariert wird – der Schaden festgestellt ist. Im Falle der Verlängerung gebührt dem Versicherer eine der längeren Dauer entsprechende Prämie.
- 9.3 Der Versicherungsvertrag endet vor dem in der Versicherungspolice genannten Datum:
- 9.3.1 bei Totalverlust des versicherten Schiffes oder den gemäß Ziff. 60 dem Totalverlust gleichgestellten Fällen;
- 9.3.2 bei Veräußerung des versicherten Schiffes gemäß Ziff. 53;
- 9.3.3 bei Auslaufen, Einschränkung oder Entzug der Klasse gemäß Ziff. 26;
- 9.3.4 durch Kündigung seitens des Versicherungsnehmers nach Anpassung der Taxe durch den Versicherer gemäß Ziff. 10;
- 9.3.5 durch Kündigung seitens des Versicherers im Falle der Nichtzahlung der Prämie gemäß Ziff. 20;
- 9.3.6 durch Kündigung seitens des Versicherers im Falle der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht gem. Ziff. 22;
- 9.3.7 durch Kündigung seitens des Versicherers innerhalb von 14 Tagen mit einer Frist von 14 Tagen im Fall der Übertragung von Besatzung, Ausrüstung und Inspektion des Schiffes auf einen anderen gemäß Ziff. 25 oder im Falle des Wechsels der Klassifikationsgesellschaft gem. Ziff. 26;
- 9.4 Die Versicherung gegen die Gefahren von Gewalthandlungen gemäß Ziff. 37 endet vor dem in der Police genannten Datum durch Kündigung seitens des Versicherers gem. Ziff. 37.2, der nach einer solchen Kündigung verbleibende Versicherungsvertrag durch Kündigung des Versicherungsnehmers gem. Ziff. 37.3;
- 9.5 durch Kündigung seitens des Versicherers bei der Deckung von Kriegs- und Pirateriegefahren gemäß Ziff. 87
- 9.6 Die Versicherung kann auch so genommen werden, dass sie zu einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkte beginnt. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer bei der Schließung des Vertrags wusste oder wissen musste, dass der Versicherungsfall schon eingetreten war; dem Versicherer gebührt die Prämie, sofern er nicht bei der Schließung von dem Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis hatte.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter geschlossen, so kommt in Bezug auf die Kenntnis und das Kennenmüssen nicht nur die Person des Vertreters, sondern auch diejenige des Vertretenen in Betracht.
- IV Versicherungswert, Unter- Über-, Doppelversicherung, Taxe**
- 10 Versicherungswert und Taxe**
- 10.1 Als Werte der versicherten Interessen (Versicherungswerte) gelten deren volle Werte bei Beginn der Versicherung.
- 10.2 Diese Werte gelten auch bei dem Eintritt des Versicherungsfalls als Versicherungswert.
- 10.3 Ist durch Vereinbarung der Versicherungswert auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt, so ist die Taxe für den Versicherungswert maßgebend.
- 10.4 Übersteigt die Taxe zum Zeitpunkt der Festsetzung den wirklichen Versicherungswert um 20% oder einen anderen in der Police bestimmten Prozentsatz, kann der Versicherer jedoch eine Herabsetzung der Taxe auf den wirklichen Wert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Taxierung erklären, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nachweist,
- 10.4.1 dass er zum Zeitpunkt der Vereinbarung keine Kenntnis hiervon hatte, oder
- 10.4.2 dass der Versicherer hiervon Kenntnis hatte.
- 10.5 Nach der Herabsetzung ist eine angepasste Prämie zu vereinbaren.

10.6 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Herabsetzungserklärung kündigen.

10.7 Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer, auch wenn die Taxe herabgesetzt ist, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu der durch die Vereinbarung festgesetzten Taxe.

10.8 Für Teilschäden (Ziff. 62) kann eine besondere Taxe vereinbart werden.

11 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so gilt für den nicht gedeckten Teil des Versicherungswerts der Versicherungsnehmer als Selbstversicherer. Insbesondere hat der Versicherer den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu ersetzen.

12 Überversicherung

12.1 Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt, ist der Vertrag unwirksam. Auf die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Prämie finden die Bestimmungen der Ziff. 2.2 entsprechende Anwendung.

12.2 Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der ganze Vertrag unwirksam. Dem Versicherer gebührt gleichwohl die Prämie, es sei denn, dass er bei der Schließung des Vertrags den Grund der Unwirksamkeit kannte.

13 Haftung der Versicherer bei Doppelversicherung

13.1 Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert, so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

13.2 Die Versicherer sind im Verhältnisse zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den

anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleich nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Rechte zum Ausgleich verpflichtet ist.

13.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der in dieser Absicht geschlossene Vertrag unwirksam; dem Versicherer gebührt die ganze Prämie, es sei denn, dass er bei der Schließung des Vertrags den Grund der Unwirksamkeit kannte.

14 Mitteilung und Beseitigung der Doppelversicherung

14.1 Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen.

14.2 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von der anderen Versicherung geschlossen, so kann er, sofern die Versicherung noch nicht begonnen hat, von jedem Versicherer verlangen, dass die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Betrag des Anteils herabgesetzt wird, den der Versicherer im Verhältnisse zu dem anderen Versicherer zu tragen hat. Das Recht erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

15 Versicherungstreue

Alle Beteiligten haben Treu und Glauben im höchsten Maße zu betätigen.

V Police, Mitversicherung, Prämie

16 Police

16.1 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Police) auszuhändigen.

16.2 Die Police enthält mindestens den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers, etwaiger Versicherter und, soweit ernannt, des Beauftragten des Versicherers, den Namen des Schiffes, für das die Versicherung genommen wird, die IMO-Nummer, das durch den Versicherungsvertrag versicherte Interesse, die durch die Versicherung gedeckten Risiken unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, etwaige Zusatzvereinbarungen, die Versicherungssummen und Taxen, die

- vereinbarten Selbstbehalte und Franchisen sowie den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes. Sie ist vom Versicherer zu unterzeichnen und unverzüglich zur Berichtigung zurückzugeben, wenn Änderungen erforderlich werden. Änderungen werden in vom Versicherer unterzeichneten Nachträgen dokumentiert.
- 16.3 Ist eine Police ausgestellt, so ist der Versicherer nur gegen Vorlage der Police zur Zahlung verpflichtet. Durch die Zahlung an den Inhaber der Police wird er befreit.
- 16.4 Ist die Police abhanden gekommen oder vernichtet, so ist der Versicherer zur Zahlung verpflichtet, wenn die Police für kraftlos erklärt oder Sicherheit geleistet ist; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Verpflichtung des Versicherers zur Ausstellung einer Ersatzurkunde; die Kosten der Ersatzurkunde hat der Versicherungsnehmer zu tragen.
- 17 Inhalt der Police**
- Der Inhalt der Police gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach der Aushändigung widerspricht. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.
- 18 Deckungsnote**
- 18.1 Der Inhalt einer nicht vom Versicherer erstellten Deckungsnote und eines dazu erstellten Nachtrags ist nur dann für den Inhalt des Versicherungsvertrages maßgeblich, wenn sie vom Versicherer gekennzeichnet ist.
- 18.2 Ist neben der Deckungsnote auch eine Police und neben einem Nachtrag zur Deckungsnote auch ein Nachtrag zur Police ausgestellt, so ist für den Inhalt des Versicherungsvertrages allein die Police und der Nachtrag zur Police maßgeblich.
- 19 Führung – Mitversicherung**
- 19.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Police oder die Deckungsnote von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.
- 19.2 Der führende Versicherer gilt als von den Mitversicherern bevollmächtigt,
- 19.2.1 mit dem Versicherungsnehmer Vereinbarungen zu treffen; ausgenommen hiervon sind jedoch Erhöhungen von Versicherungssummen über die höchste Versicherungssumme des Vertrages hinaus sowie Verlängerungen der Laufzeit der Versicherung,
- 19.2.2 Hypothekenklauseln zu zeichnen,
- 19.2.3 Verpfändungsanzeigen entgegenzunehmen,
- 19.2.4 den Abandon (Ziff. 42) zu erklären,
- 19.2.5 den Schaden zu regulieren,
- 19.2.6 Sicherheitsleistungen gemäß Ziff. 32 zu übernehmen. Der führende Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Sicherheitsleistungen nicht nur für seinen Anteil, sondern auch für die Anteile der Mitversicherer zu übernehmen. In diesem Fall sind die Mitversicherer verpflichtet, für ihre Anteile gegenüber dem führenden Versicherer Sicherheitsleistungen in gleicher Form zu übernehmen, wie dieser sie selbst übernommen hat.
- 19.2.7 Regresse zu führen,
- 19.2.8 Rechtsstreitigkeiten im Namen der Mitversicherer zu führen; dies gilt sowohl für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten als auch bei Schiedsgerichten. Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt.
- 19.3 Der führende Versicherer ist nicht bevollmächtigt, für die Mitversicherer den Übergang von Rechten gemäß Ziff. 60.3 zu erklären.
- 19.4 Anzeigen und Willenserklärungen gelten mit Zugang beim führenden Versicherer auch als den Mitversicherern zugegangen.
- 20 Prämienzahlung**
- 20.1 Der Versicherungsnehmer hat die Prämie für jeweils 3 Monate im Voraus zu zahlen. Der Versicherer kann die Zahlung sofort verlangen, wenn die Versicherung endet.
- 20.2 Eine Prämienzulage wird mit der nächsten Quartalsrate gezahlt.
- 20.3 Die Prämie muss innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der 3-Monats-Periode bei dem Versicherer eingegangen sein.
- 20.4 Wird die Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug, sobald ihm eine schriftliche Mahnung zugegangen ist. Der Versicherer kann ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen setzen.
- 20.5 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung

- in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.
- 20.6 Ist die Prämie innerhalb der genannten Frist nicht eingegangen, so hat der Versicherer das Recht, die Versicherung mit einer Frist von weiteren 14 Tagen zu kündigen. Kündigt der Versicherer, so endet die Versicherung mit dem Ablauf 14 Tage nach Zugang der Kündigungserklärung beim Versicherungsnehmer, es sei denn, sie endet schon vorher.
- 20.7 Zahlt der Versicherer die Versicherungssumme oder nach Ziff. 61.2.2 die Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem zwischen dem Versicherer und dem Versicherten vereinbarten Wert oder dem Versteigerungserlös des Schiffes, so ist die Jahresprämie zu zahlen. Der noch nicht vorausbezahlte Teil der Jahresprämie ist ohne Abzug eines Rabattes zu bezahlen, jedoch unter Abzug von Rückgaben, auf die der Versicherungsnehmer Anspruch hat. Ist der Vertrag für mehr als ein Jahr geschlossen, gilt als Jahresprämie die Prämie des laufenden Versicherungsjahres.
- 20.8 Der Versicherungsnehmer kann mit noch nicht fälligen Gegenforderungen gegen die Prämienforderung nur aufrechnen, falls der Versicherer schriftlich zustimmt.
- 20.9 Der Versicherer ist berechtigt, fällige Schäden gegen die nächste zu zahlende Prämienrate zu verrechnen.
- 21 Aufliegen**
- 21.1 Zeigt der Versicherungsnehmer dem Versicherer an, dass er das Schiff aufliegen will, richtet sich die Deckung vom Moment des Aufliegens, keinesfalls aber vor Zugang der Anzeige nach den folgenden Bestimmungen.
- 21.2 Als aufgelegt im Sinne der Police gilt ein Schiff,
- 21.2.1 das an einem mit dem Versicherer vereinbarten Ort aufgelegt wird,
- 21.2.2 das unbeladen ist,
- 21.2.3 an dem oder auf dem keine feuergefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- 21.2.4 das mit nicht weniger als der nach den anwendbaren Vorschriften Mindestbesatzung besetzt ist,
- 21.2.5 das mindestens 30 volle Tage aufgelegt ist und
- 21.2.6 bei dem die Kaskotaxe nicht für die Dauer des Aufliegens durch Vereinbarung reduziert ist.
- 21.3 Der Versicherungsschutz für ein aufgelegtes Schiff bleibt vollen Umfangs aufrecht erhalten, beschränkt sich aber in Abänderung von Ziff. 23 auf das Revier des mit dem Versicherer vereinbarten Auftriegeorts.
- 21.4 Bevor das Schiff wieder in Fahrt gesetzt wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:
- 21.4.1 bei einem Auftriegezeitraum von bis zu drei Monaten die Empfehlungen der Klassifikationsgesellschaft und der Maschinenhersteller zur Wiederinbetriebnahme einzuhalten und deren Einhaltung zu dokumentieren;
- 21.4.2 bei einem Auftriegezeitraum von mehr als drei Monaten neben der Beachtung von Ziff. 21.4.1 auf eigene Kosten einen Sachverständigen für eine Wiederinfahrtsetzungs-Besichtigung, die nicht früher als 15 Tage vor Wiederinfahrtsetzen des Schiffes durchgeführt werden darf, zu bestellen und dem Versicherer dessen Bericht vorzulegen;
- 21.4.3 die gegebenenfalls vom Sachverständigen gemäß Ziff. 21.4.2 festgestellten Schäden oder Mängel zu beseitigen.
- 21.5 Der örtliche Deckungsbereich der Versicherung entspricht wieder den vereinbarten Fahrtgrenzen, sobald der Versicherungsnehmer die Beendigung des Aufliegens anzeigt und das Schiff wieder in Fahrt gesetzt ist.
- 21.6 Für die Zeit des Aufliegens werden die mit dem Versicherer vereinbarten Prämienrückgaben gewährt. Die Prämienrückgabe erfolgt quartalsweise im Nachhinein.
- VI Anzeigepflicht, Gefahränderung**
- 22 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers**
- 22.1 Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen, es sei denn, die Umständen sind allgemein bekannt, und die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich oder schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt.

22.2 Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer kann ferner innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in dem er Kenntnis von dem nicht oder unrichtig angezeigten Umstand erlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht Einfluss gehabt hat.

Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.

22.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet und ihm steht kein Kündigungsrecht zu, wenn er die gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte.

22.4 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Vertreter schuldhaft gemacht wurden.

22.5 Bleibt der Versicherer mangels Verschulden des Versicherungsnehmers oder dessen Vertreter zur Leistung verpflichtet, gebührt dem Versicherer eine der höheren Gefahr entsprechend zu vereinbarende Zuschlagsprämie. Das Gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein gefahrerheblicher Umstand schuldlos nicht bekannt war.

22.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

23 Fahrtgrenzen

Je nachdem, welches Fahrtgebiet vereinbart ist, gilt:

23.1 Europäische Fahrten

Versichert sind Fahrten zwischen allen europäischen Plätzen und allen Plätzen am Mittelmeer und Schwarzen Meer, begrenzt

23.1.1 nördlich 70° N, jedoch ausschließlich Grönland.

Ausgenommen von dieser Einschränkung sind:

Fahrten zu allen Plätzen in Norwegen, in die Kola – Bucht sowie nach Murmansk, vorausgesetzt, dass das Schiff nie nördlich 72° 30' N oder östlich 35° E navigiert,

Fahrten von und nach dem Weißen Meer, wenn Honnigsvaag auf der Hinreise nicht vor dem 10. Mai passiert und die Rückreise vom letzten Hafen des Weißen Meeres nicht nach dem 31. Oktober angetreten wird.

23.1.2 im Gebiet der Ostsee: Für Schiffe mit mehr als 90.000 TDW Aufenthalt östlich 28° 45' E.

23.1.3 südlich an der Atlantikküste Afrikas bis einschließlich Casablanca.

23.1.4 westlich einschließlich Island, jedoch ausschließlich Kanarische Inseln und Azoren.

23.2 Weltweite Fahrten

Versichert sind Fahrten nach und von allen Plätzen. Ausgeschlossen sind jedoch Fahrten:

23.2.1 nördlich 70° N.

Ausgenommen von dieser Einschränkung sind:

Fahrten zu allen Plätzen in Norwegen, in die Kola – Bucht sowie nach Murmansk, vorausgesetzt, dass das Schiff nie nördlich 72° 30' N oder östlich 35° E navigiert,

Fahrten von und nach dem Weißen Meer, wenn Honnigsvaag auf der Hinreise nicht vor dem 10. Mai passiert und die Rückreise vom letzten Hafen des Weißen Meeres nicht nach dem 31. Oktober angetreten wird.

23.2.2 im Gebiet der Ostsee: Für Schiffe mit mehr als 90.000 TDW Aufenthalt östlich 28° 45' E.

23.2.3 in den Hoheitsgewässern Grönlands.

23.2.4 südlich 50° S.

Ausgenommen von dieser Einschränkung sind:

Fahrten nach und von Plätzen in Argentinien, Chile und den Falkland-Inseln sowie

- Fahrten von und nach Plätzen des erlaubten Fahrtgebietes.
- 23.2.5 Nordamerika Ost:
- 23.2.5.1 Nördlich von 52° 10' N und zwischen 50° W und 100° W.
- 23.2.5.2 in dem/der und auf: Sankt Lorenz Golf, Sankt Lorenz Strom und seiner Nebenflüsse (östlich von Les Escoumins), Straße von Belle Isle (westlich von Belle Isle), Cabot-Straße (westlich einer Linie zwischen Kap Ray und Cape North) und Straße von Canso (nördlich der Canso Causeway) zwischen dem 21. Dezember und 30. April eines jeden Jahres.
- 23.2.5.3 auf dem Sankt Lorenz Strom und seiner Nebenflüsse (westlich von Les Escoumins) zwischen dem 1. Dezember und 30. April eines jeden Jahres.
- 23.2.5.4 auf dem Sankt Lorenz Seeweg sowie Grosse Seen.
- 23.2.6 Nordamerika West:
- 23.2.6.1 Nördlich von 54° 30' N und zwischen 100° W und 170° W.
- 23.2.6.2 zu den Plätzen an den Queen Charlotte Inseln oder den Aleuten-Inseln.
- 23.2.7 Indischer Ozean:
in den Hoheitsgewässern der Kerguelen, Crozet-Inseln und der Prinz Edward-Inseln
- 23.2.8 Ostasien:
- 23.2.8.1 im Ochotskischen Meer nördlich von 56° N und östlich von 140° E zwischen dem 1. November und 1. Juni eines jeden Jahres.
- 23.2.8.2 im Ochotskischen Meer nördlich von 53° N und westlich von 140° E zwischen dem 1. November und 1. Juni eines jeden Jahres.
- 23.2.8.3 in Ostasiatischen Gewässern nördlich von 46° N. und westlich der Kurilen und westlich der Kamtschatka-Halbinsel zwischen dem 1. Dezember und 1. Mai eines jeden Jahres.
- 23.2.9 Im Gebiet der Beringsee:
in der Beringsee, außer direkte Durchfahrten unter Einhaltung folgender Voraussetzungen:
- 23.2.9.1 Fahrten nicht nördlich von 54° 30' N,
- 23.2.9.2 Ein- und Ausfahrten lediglich westlich von Buldir Island oder über die Amchitka, Amukta oder Unimak Passagen,
- 23.2.9.3 das Schiff ordnungsgemäß ausgestattet mit zwei unabhängigen Radargeräten, zwei unabhängigen Satellitennavigationssystemen (z.B. GPS-Empfänger), einem Kreiselkompass und einer Kommunikationsausrüstung, die mindestens dem GMDSS Standard für Area 3 entspricht, und
- 23.2.9.4 das Schiff ist im Besitz der entsprechenden Seekarten und von Lotsenbüchern in der jeweils aktuellen Fassung.
- 23.3 Überschreiten der vereinbarten Fahrtgrenzen ist Gefahränderung
- 24 Gefahränderung**
- 24.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern und die Änderung durch einen Dritten gestatten, ohne dass dadurch die sonstigen Rechte und Pflichten der Parteien berührt werden.
- 24.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 24.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.
- 24.4 Dem Versicherer gebührt für die Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, das Schiff bedrohendes Ereignis geboten.
- 24.5 Als Gefahränderung werden insbesondere angesehen:
- 24.5.1 Docken oder Slippen mit Ladung;
- 24.5.2 nicht übliches Schleppen oder Geschlepptwerden, ausgenommen in Fällen von Seenot;
- 24.5.3 Überschreiten der vereinbarten Fahrtgrenzen;
- 24.5.4 Umschlag auf hoher See zwischen Seeschiffen;
- 24.5.5 Regressverzicht über das übliche Maß hinaus;
- 24.5.6 Einsatz des Schiffes bei militärischen Manövern
- 24.5.7 Wechsel der Flagge.

25 Wechsel der Bereederung

- 25.1 Wird die Besatzung oder die Ausrüstung oder die Inspektion des Schiffes auf einen anderen übertragen, so hat der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer vor der Übertragung anzuzeigen.
- 25.2 Der Versicherer hat das Recht, die Versicherung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anzeige mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.
- 25.3 Kündigt der Versicherer, so bleibt die Bestimmung der Ziff. 9.2 unberührt.
- 25.4 Die Prämie wird wie bei der Veräußerung eines Schiffes abgerechnet.
- 25.5 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Anzeige unterbleibt, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Übertragung der Besatzung oder der Ausrüstung oder der Inspektion des Schiffes auf einen anderen hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.

26 Klassifikation

- 26.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Wechsel der Klassifikationsgesellschaft vor dem Wechsel anzuzeigen. Der Versicherer hat das Recht, die Versicherung für das betroffene Schiff innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anzeige mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.
- 26.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Anzeige unterbleibt, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder der Wechsel der Klassifikationsgesellschaft hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.
- 26.3 Im Falle von Auslaufen, Einschränkung oder Entzug der Klasse endet die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff ohne Zustimmung der Klassifikationsgesellschaft die Reise fortsetzt oder neu antritt.
- 26.4 Der Versicherer ist vom Versicherungsnehmer bevollmächtigt, von der Klassifikationsgesellschaft direkt Auskunft über alle dort zum versicherten Schiff bestehenden Erkenntnisse zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Klassifikationsgesellschaft zu nehmen. Auf Verlangen des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine schriftliche Vollmacht zur

Einsichtnahme in die Unterlagen der Klassifikationsgesellschaft auszustellen.

VII Umfang der Haftung des Versicherers

27 Umfang der Haftung im Allgemeinen

Der Versicherer trägt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, alle Gefahren, denen das Schiff während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist. Er haftet insbesondere für einen Schaden, der durch Eindringen von Seewasser, Schiffszusammenstoß, Strandung, Schiffbruch, Brand, Explosion, Blitzschlag, Erdbeben, Eis oder durch Diebstahl, Plünderung oder andere Gewalttätigkeiten verursacht wird. Er haftet jedoch für einen Schaden nur in dem durch diese Bedingungen bestimmten Umfang, insbesondere nicht für die Belastung des versicherten Gegenstandes mit Schiffsgläubigerrechten oder für den Schaden, der durch eine Verzögerung der Reise verursacht wird.

28 Havarie-grosse

- 28.1 Erklärt der Versicherungsnehmer Havarie-grosse, umfasst die Versicherung die von dem Versicherungsnehmer zu entrichtenden Beiträge zur Havarie-grosse, die zur Havarie-grosse gehörenden Aufopferungen des versicherten Gegenstandes und Aufwendungen des Versicherungsnehmers, soweit durch die Havarie-grosse-Maßnahme ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte.
- 28.2 Der Versicherer leistet auch Ersatz für die vom Versicherungsnehmer im Fall der Havarie-grosse zu entrichtenden Beiträge für den auf den versicherten Gegenstand entfallenden Anteil
- 28.2.1 des Bergelohns, in dem Sachkunde und die Anstrengungen des Bergers in Bezug auf die Verhütung und Begrenzung von Umweltschäden gemäß Art. 13 Ziff. 1 b) Internationales Übereinkommen über Bergung 1989 berücksichtigt sind sowie
- 28.2.2 der Aufwendungen für die Verhütung und Begrenzung von Umweltschäden, soweit sie gemäß Regeln VI und XI (d) York-Antwerpener-Regeln 1994 berücksichtigt werden.
- 28.3 Der Versicherer leistet Ersatz für den auf den versicherten Gegenstand entfallenden Anteil der Aufwendungen gemäß Ziff. 28.2.2 bis zur Höhe des im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrages. Bei Zusammentreffen von Kosten gemäß Ziff. 28.2 mit anderen ersatzpflichtigen Aufwendungen, Kosten oder Schäden ist der Ver-

- sicherungsschutz durch die Versicherungssumme begrenzt.
- Die Ziff. 28.2.1 und 28.2.2 gelten entsprechend, wenn die Dispachierung nicht auf der Grundlage der York-Antwerpener-Regeln 1994 vereinbart wird.
- 28.4 In keinem Fall leistet der Versicherer Ersatz für die vom Versicherungsnehmer im Fall der Havarie-grosse zu entrichtenden Beiträge für den auf den versicherten Gegenstand entfallenden Anteil einer Sondervergütung gemäß Art. 14 des Internationalen Übereinkommens über Bergung 1989 oder von Kosten oder Aufwendungen aufgrund einer SCOPIC-Klausel oder einer ähnlichen Vereinbarung in einem Bergungsvertrag.
- 28.5 Fährt das Schiff ohne Ladung oder sind ausschließlich Güter des Reeders verladen, gelten die Policenbestimmungen für Havarie-grosse sowie die York-Antwerpener Regeln 1994 mit Ausnahme der Regeln XX und XXI sinngemäß.
- 28.6 Ist hierfür Versicherungsschutz besonders vereinbart, kann der Versicherungsnehmer, wenn er darauf verzichtet, von anderen Beteiligten Havarie-grosse-Beiträge zu fordern, vom Versicherer bis zur vereinbarten Höhe Ersatz aller Havarie-grosse Aufopferungen und Aufwendungen, die er eingegangen ist, verlangen. Die Berechnung dieser Beträge erfolgt auf der Grundlage der York-Antwerpener Regeln 1994 mit Ausnahme der Regeln XX und XXI sinngemäß; die Kosten der Berechnung sind bis zur vereinbarten Höhe ersatzfähig. Stellt der Versicherungsnehmer dieses Verlangen, stehen ihm gegen den Versicherer keine weiteren Ansprüche wegen Havarie-grosse mehr zu.
- Ansprüche gemäß diesem Absatz unterliegen nicht der Abzugsfranchise.
- Der Versicherer verzichtet auf den Übergang von Ansprüchen, die dem Versicherungsnehmer gegen andere Beteiligte der Havarie-grosse-Gemeinschaft zustehen.
- 29 Beiträge**
- 29.1 Der Umfang der Haftung des Versicherers für die Beiträge wird durch die Dispache bestimmt. Wird die Dispachierung aufgrund der York-Antwerpener Regeln vereinbart, gelten diese im Zweifel in der Fassung von 1994.
- 29.2 Die Dispache ist von einer nach dem Gesetz oder nach dem Ortsgebrauch dazu berufenen Person aufzumachen.
- 29.3 Die Dispache ist am Bestimmungsort oder, wenn dieser nicht erreicht wird, an dem Ort, wo die Reise endet, aufzumachen. An die Stelle dieses Ortes tritt, wenn an ihm eine nach Ziff. 29.2 geeignete Person nicht ansässig ist, der nächstliegende Ort, an dem eine solche Person ansässig ist. Haben die Beteiligten im Voraus vereinbart, dass die Dispache an einem anderen Ort aufzumachen ist, so ist dieser Ort maßgebend.
- 29.4 Die Dispache ist nach den Vorschriften aufzumachen, die an dem Orte, an dem die Dispache aufgemacht wird, für die Aufmachung einer Dispache im Falle einer Havarie-grosse gelten. An die Stelle dieser Vorschriften treten die Vorschriften, die an dem Ort des Heimathafens des Schiffes für die Aufmachung einer Dispache im Falle einer Havarie-grosse gelten, oder die York-Antwerp-Rules, wenn nach den zwischen den Beteiligten im Voraus getroffenen Vereinbarungen die Dispache gemäß diesen Bestimmungen aufzumachen ist. Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die in einem Nothafen ausgeladenen Güter für Rechnung der an der Havarie-grosse Beteiligten gegen Feuergefahr versichert worden sind, fallen dem Versicherer auch dann zur Last, wenn sie nach den für die Aufmachung der Dispache maßgebenden Vorschriften nicht zu berücksichtigen sind.
- 29.5 Der Versicherungsnehmer hat bei der Aufmachung der Dispache das Interesse des Versicherers wahrzunehmen. Insbesondere hat der Versicherer Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Auseinandersetzung der an der Havarie-grosse Beteiligten entstanden sind, nur insoweit zu ersetzen, als sie erforderlich waren.
- 29.6 Die Dispache ist auch dann maßgebend, wenn die für ihre Aufmachung geltenden Vorschriften unrichtig angewendet oder wenn tatsächliche Unrichtigkeiten in ihr enthalten sind, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Unrichtigkeit zu vertreten hat.
- 29.7 Steht dem Versicherungsnehmer wegen der Unrichtigkeit der Dispache ein Anspruch gegen einen an der Havarie-grosse Beteiligten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Versicherungsnehmer entschädigt. Auf den Übergang finden die Bestimmungen der Ziff. 50 und 51 entsprechende Anwendung.
- 30 Aufopferungen und Aufwendungen in Havarie-grosse**
- 30.1 Der Versicherer haftet bei Vorliegen einer Havarie-grosse für Aufopferungen des versicherten Gegenstandes nach den für seine Haftung für Teilschäden und für Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach den dafür geltenden Bestimmungen.

30.2 Der Anspruch auf die dem Versicherungsnehmer zustehende Vergütung geht mit seiner Entstehung auf den Versicherer über. Der Versicherer hat jedoch, wenn die Vergütung die Entschädigung mit Einschluss der zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs gemachten Aufwendungen übersteigt, den Überschuss dem Versicherungsnehmer herauszugeben. Im Übrigen finden auf den Übergang die Bestimmungen der Ziff. 50 und 51 entsprechende Anwendung.

31 Versicherte Aufwendungen und Kosten

31.1 Der Versicherer ersetzt auch:

31.1.1 die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer bei dem Eintritt des Versicherungsfalls zur Abwendung oder Minderung eines unter der Versicherung zu ersetzenden Schadens macht und den Umständen nach für geboten halten durfte;

31.1.2 die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer bei dem Eintritt des Versicherungsfalls gemäß den Weisungen des Versicherers oder eines von ihm benannten und in der Police namentlich bezeichneten Beauftragten macht;

31.1.3 die Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung des vom Versicherer zu ersetzenden Schadens entstehen, soweit ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war. Jedoch hat der Versicherer die Kosten nicht zu erstatten, die dem Versicherungsnehmer durch die Hinzuziehung Dritter entstehen, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach dem Vertrag zu der Hinzuziehung verpflichtet war oder der Versicherer die Hinzuziehung verlangt hatte.

31.2 Die in Ziff. 31.1.1 und 31.1.2 bezeichneten Aufwendungen ersetzt der Versicherer auch dann, wenn sie erfolglos bleiben; der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist ein Teil des Versicherungswertes nicht versichert und ist streitig, ob die Befolgung der Weisungen des Versicherers zur Abwendung oder Minderung des Schadens geboten erscheint, so hat der Versicherer den Betrag der durch die Befolgung entstehenden Aufwendungen auch insoweit vorzuschießen, als die Aufwendungen nicht ersetzt werden; der Versicherer ist verpflichtet, die ganzen, gemäß seinen Weisungen gemachten, Aufwendungen zu ersetzen, wenn er die Befolgung der Weisungen den Umständen nach nicht für geboten halten durfte und die Aufwendungen erfolglos geblieben sind.

31.3 Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer auch Ersatz

31.3.1 für den Bergelohn, in dem die Sachkunde und die Anstrengungen des Bergers in Bezug auf die Verhütung und die Begrenzung von Umweltschäden gemäß Art. 13 Ziff. 1 b) Internationales Übereinkommen über Bergung 1989 berücksichtigt sind sowie

31.3.2 für Aufwendungen für die Verhütung und Begrenzung von Umweltschäden, soweit sie gemäß Regeln VI und XI (d) York-Antwerpener-Regeln 1994 berücksichtigt werden

31.3.3 Der Versicherer leistet zu Ziff. 31.3.2 Ersatz bis zur Höhe des im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrages.

Bei Zusammentreffen von Kosten gemäß Ziff. 31.3 mit ersatzpflichtigen Aufwendungen, Kosten und Schäden ist der Versicherungsschutz durch die Versicherungssumme begrenzt.

31.3.4 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Sondervergütung gemäß Art. 14 des Internationalen Übereinkommens über Bergung 1989 oder für Kosten und Aufwendungen aufgrund einer SCOPIC- Klausel oder einer ähnlichen Vereinbarung in einem Bergungsvertrag.

32 Sicherheitsleistung

Ist der Versicherungsnehmer zur Sicherheitsleistung für einen versicherten Schaden oder versicherte Aufwendungen verpflichtet oder ist hierfür eine Sicherheitsleistung zur Abwendung eines drohenden Arrestes geboten, so übernimmt der Versicherer nach den Bedingungen der Police eine Garantie oder zahlt den zur Hinterlegung erforderlichen Betrag.

33 Einhaltung von Schiffssicherheitsbestimmungen und Seetüchtigkeit

33.1 Einhaltung von Schiffssicherheitsbestimmungen (gilt sofern nicht in der Police die Geltung von Ziff. 33.2 – Seetüchtigkeit; Gefährliche Ladung, Massengut – vereinbart ist)

33.1.1 Schiffssicherheitsbestimmungen sind alle anwendbaren Bestimmungen in internationalen Konventionen, Gesetzen, Verordnungen oder Regeln von Klassifikationsgesellschaften, die dem sicheren Betrieb des Schiffes dienen.

33.1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Schiffssicherheitsbestimmung, ist der Ver-

- sicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer bleibt aber ersatzpflichtig, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Bestimmung keinen Einfluss auf die Art und das Ausmaß des Schadens hatte oder dass die Verletzung der Bestimmung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 33.1.3 Ist die Verletzung von Schiffssicherheitsbestimmungen vom Kapitän zu vertreten, so hat der Versicherungsnehmer diese insoweit nicht zu vertreten, als er nachweist, dass die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei der erforderlichen Organisation des Schiffsbetriebs beruht.
- 33.2 Seetüchtigkeit; Gefährliche Ladung, Massengut (gilt nur, wenn in der Police vereinbart)
- 33.2.1 Seetüchtigkeit
- 33.2.1.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für einen Schaden, der dadurch verursacht ist, dass das Schiff nicht seetüchtig, insbesondere nicht gehörig ausgestattet, bemannt oder beladen oder ohne die zum Ausweis von Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere der Berufsgenossenschaft Transport und Verkehr (BG Verkehr) oder -bei ausländischer Flagge- der zuständigen Behörde oder ohne die höchste Klasse einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft in See gesandt wurde.
- 33.2.1.2 Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Seeuntüchtigkeit nicht zu vertreten hat.
- 33.2.1.3 Ist die Seeuntüchtigkeit vom Kapitän zu vertreten, so hat der Versicherungsnehmer dieses insoweit nicht zu vertreten, als er nachweist, alles Erforderliche getan zu haben, das Schiff seetüchtig in See zu senden und organisatorisch sichergestellt hat, dass auch die Schiffsführung die geltenden Vorschriften und Regeln guter Seemannschaft beachten und umsetzen kann.
- 33.2.2 Gefährliche Ladung, Massengut
- 33.2.2.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden durch Güter, die nach den deutschen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht oder nur bedingt befördert werden dürfen, wenn bei ihrer Beförderung gegen diese Vorschriften verstoßen wurde und der Schaden auf diesem Verstoß beruht, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Vorschriften beachtet und das Erforderliche getan hat, um ihre Einhaltung bei der Beförderung sicherzustellen, oder dass er die Beförderung weder kannte noch kennen musste.
- 33.2.2.2 Werden die Güter in einem ausländischen Hafen verladen, für den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter bestehen, so sind nach Wahl des Versicherungsnehmers entweder diese oder die deutschen Vorschriften maßgebend
- 33.2.3 Für Schäden durch lose verschiftes Massengut sind die Bestimmungen der Klausel 33.2.2.1 und 33.2.2.2 entsprechend anzuwenden im Hinblick auf die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen und Richtlinien der Klassifikationsgesellschaft.
- 34 Verschulden des Versicherungsnehmers**
- 34.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt;
- 34.2 Der Versicherungsnehmer hat das Verhalten der Schiffsbesatzung als solcher nicht zu vertreten.
- 34.3 Für den Fall, dass Ziff. 33.1 (Einhaltung von Schiffssicherheitsbestimmungen) Bestandteil des Versicherungsvertrages ist, finden Ziff. 34.1 und 34.2 keine Anwendung, soweit Ziff. 33.1 anwendbar ist.
- 35 Krieg und Piraterie**
- 35.1 Soweit nicht gemäß dem Sechsten Abschnitt versichert, sind ausgeschlossen
- 35.1.1 die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse,
- 35.1.2 die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen ergeben,
- 35.1.3 die Gefahren, die sich aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben.
- 35.1.4 die Gefahr der Piraterie. Besteht keine Versicherung nach dem Sechsten Abschnitt, kann zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer vereinbart werden, dass die Gefahren der Piraterie gegen eine Mehrprämie bis zur vereinbarten Höhe versichert sind.
- 35.2 Die Versicherer dieser Police leisten keinen Ersatz, soweit durch diese Police versicherte Gefahren dem Grunde oder der Höhe nach durch eine Kriegsversicherung gedeckt sind oder nur deshalb nicht gedeckt sind, weil unter der Kriegsversiche-

- rung wegen der Existenz der hier geregelten Versicherung kein Versicherungsschutz besteht.
- 36 Besondere Waffen und Cyberangriffe**
- 36.1 Ausgeschlossen sind Verlust, Beschädigung, Haftung oder Kosten, soweit sie direkt oder indirekt von einer oder mehrerer der nachfolgend bezeichneten Gefahren verursacht wurden oder daraus entstanden sind, oder wenn diese Gefahren beigetragen haben:
- 36.1.1 jegliche chemischen, biologischen, bio-chemischen, elektromagnetischen, nuklearen oder atomaren Waffen;
- 36.1.2 der als Mittel der Schadenszufügung erfolgende Gebrauch oder Einsatz von jeder Art von Computern, Computersystemen, Computersoftware, schädlicher Codes, Computerviren, Prozessabläufen oder irgendeines anderen elektronischen Systems.
- Sofern diese Ziffer Bestandteil einer Kriegsversicherung nach dem Sechsten Abschnitt ist, findet Ziff. 36.1 keine Anwendung auf ansonsten ersatzpflichtige Schäden, die durch den Gebrauch von jeglichen Computern, Computersystemen, Computersoftware oder jeglichen elektronischen Systemen in Zusammenhang mit Start- oder Führungssystemen oder Abschussmechanismen jeder Art von Waffe oder Flugkörpers entstehen.
- 37 Gewalthandlungen und Piraterie**
- 37.1 Versicherungsschutz gegen die Gefahren von terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, Arbeitsunruhen, Aufruhr, inneren Unruhen und der Piraterie, letztere soweit gemäß Ziff. 35.1.4 mitversichert, besteht nur insoweit, als für diese Gefahren nicht Versicherungsschutz unter einem anderen Versicherungsvertrag besteht.
- 37.2 Die Versicherung gegen die in Ziff. 37.1 genannten Gefahren kann jederzeit einzeln oder insgesamt mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.
- 37.3 Der Versicherungsnehmer kann daraufhin den gesamten Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.
- 38 Verfügungen von hoher Hand**
- 38.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren der Beschlagnahme oder sonstigen Entziehung durch Verfügung von hoher Hand.
- 38.2 Für einen durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung entstehenden Schaden bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer zu ersetzen hat, was dieser zur Befriedigung des der Verfügung zugrundeliegenden Anspruchs leisten muss.
- 38.3 Für durch Maßnahmen einer staatlichen Behörde, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt trifft, um eine drohende Umweltverschmutzung zu verhüten oder eine bereits eingetretene zu vermindern, am Schiff unmittelbar eintretende Schäden bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn das Ereignis, welches die drohende oder eingetretene Gewässerverschmutzung ausgelöst hat, die Folge einer versicherten Gefahr ist und die Maßnahme der staatlichen Behörde nicht durch Verschulden des Versicherungsnehmers bei der Verhütung drohender oder der Verminderung eingetretener Gewässerverschmutzung verursacht worden ist.
- 39 Kernenergie**
- 39.1 Ausgeschlossen sind Verlust, Beschädigung, Haftung oder Kosten, soweit sie direkt oder indirekt von einer oder mehrerer der nachfolgend bezeichneten Gefahren verursacht wurden, oder wenn diese Gefahren beigetragen haben oder sie daraus entstanden sind:
- 39.1.1 radioaktive Strahlung oder radioaktive Kontamination durch nukleare Brennstoffe oder nuklearen Abfall oder durch die Verbrennung von nuklearem Brennstoff;
- 39.1.2 radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften einer nuklearen Einrichtung, eines nuklearen Reaktors oder eines sonstigen nuklearen Gebildes oder einer Komponente davon.
- 39.2 Mit dem führenden Versicherer kann mit Wirkung für alle Mitversicherer vereinbart werden, dass der Versicherer gegen Zahlung einer Zuschlagsprämie bis zu einem vereinbarten Betrag Ersatz leistet für Schäden am versicherten Schiff selbst, die als Folge eines durch die Kaskopolice versicherten Ereignisses durch radioaktive Isotopen verursacht werden, die sich aus kommerziellen, landwirtschaftlichen, medizinischen, wissenschaftlichen oder sonstigen friedlichen Zwecken als Ladung
- an Bord des versicherten Schiffes oder
 - im Falle einer Kollision von Schiffen an Bord eines Kollisionsgegners befindet.
- Insbesondere leistet der Versicherer Ersatz für Schäden durch radioaktive Kontamination, d.h. durch die Behaftung oder Verbindung des Schiffes, des Zubehörs oder der Ausrüstung mit radioaktiver Materie.
- 39.3 Eingeschlossen in die Ersatzleistung sind gemäß Ziff. 39.2 die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für

- Isolierungs- und Dekontaminierungsmaßnahmen und für die Verbringung isolierter oder dekontaminierter Sachen an eine Lagerstätte (Dekontaminierungskosten).
- Nicht eingeschlossen sind:
- 39.3.1 Lagereinrichtungskosten;
- 39.3.2 laufende Lagergebühren;
- 39.3.3 Aufwendungen für die Verbringung von der ersten Lagerstätte zu einer weiteren Zwischen- oder zu einer Endlagerstätte sowie eine hierfür erforderliche technische Bearbeitung.
- 39.4 Der Versicherer leistet abweichend von Ziff. 39.2 und 39.3 jedoch keinen Ersatz, wenn bei der Beförderung radioaktiver Stoffe gegen die deutschen Vorschriften oder die Bestimmungen und Richtlinien der Klassifikationsgesellschaft verstoßen wurde und der Schaden auf diesem Verstoß beruht. Die Leistungsfreiheit des Versicherers tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien beachtet sowie das Erforderliche getan hat, um ihre Einhaltung bei der Beförderung sicherzustellen, oder dass er die Beförderung weder kannte noch kennen musste.
- Werden radioaktive Stoffe in einem ausländischen Hafen verladen, für den Vorschriften für die Beförderung solcher Stoffe bestehen, so sind nach Wahl des Versicherungsnehmers entweder diese oder die deutschen Vorschriften maßgebend.
- 39.5 Der Versicherer leistet insoweit nicht Ersatz, als der Versicherungsnehmer Ersatz von einem Dritten erlangt oder erlangen würde, wenn diese Versicherung nicht abgeschlossen wäre.
- 40 Abzugsfranchise**
- 40.1 Ist eine Abzugsfranchise vereinbart, so wird sie auf jedes Schadenereignis angewendet. Wenn mehrere Schwerwetter- und Eisschäden während der Reise zwischen zwei aufeinanderfolgenden Häfen eingetreten sind, wird die Abzugsfranchise nur einmal angewendet.
- 40.2 Die Abzugsfranchise wird nicht angewendet:
- 40.2.1 bei Totalverlust und in den Fällen, die ihm gemäß Ziff. 60 gleichzuachten sind,
- 40.2.2 auf Beiträge zur Havarie-grosse,
- 40.2.3 auf Aufopferungen und Aufwendungen in Havarie-grosse,
- 40.2.4 auf Ersatzleistungen an Dritte,
- 40.2.5 auf die in Ziff. 31 bezeichneten Aufwendungen und Kosten.
- 40.3 Sind Abzüge für Eisschäden vereinbart, werden sie zusätzlich vorgenommen.
- 41 Grenzen der Haftung**
- 41.1 Der Versicherer haftet für den während der versicherten Reise entstehenden Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Eine Reise beginnt mit dem Auslaufen des Schiffes aus einem Hafen oder dem Verlassen eines sonstigen Liegeplatzes und endet mit dem Einlaufen in einen Hafen oder dem Erreichen eines sonstigen Bestimmungsortes. Die zwischen zwei Reisen liegende Zwischenzeit wird der vorhergehenden Reise zugerechnet.
- 41.2 Beiträge zur Havarie-grosse, Havarie-grosse-Aufwendungen, mit Ausnahme der in Ziff. 28.2 geregelten Beiträge, und Aufwendungen, die der Versicherer gemäß Ziff. 31 zu ersetzen hat, fallen ihm ohne Rücksicht darauf zur Last, ob sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 41.3 Sind Aufwendungen zur Abwendung, Minderung, Ermittlung oder Feststellung eines Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch einen Versicherungsfall beschädigten Sache gemacht oder Beiträge zur Havarie-grosse geleistet oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Entrichtung solcher Beiträge entstanden, so haftet der Versicherer für einen Schaden, der durch einen späteren Versicherungsfall verursacht wird, ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.
- 41.4 Soweit die Entschädigung und die Aufwendungen oder Beiträge die Versicherungssumme mit Rücksicht darauf übersteigen, dass der Versicherungsnehmer den einem Dritten zugefügten Schaden ersetzen muss, finden die Bestimmungen der Ziff. 41.2 und 41.3 keine Anwendung.
- 42 Abandon**
- 42.1 Der Versicherer ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalls berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien (Abandon).
- 42.2 Der Versicherer bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungs-

summe befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; den verwendeten Kosten stehen solche Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.

- 42.3 Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die in Ziff. 42.2 Satz 1 bezeichnete Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.
- 42.4 Der Versicherer erwirbt durch die Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.

VIII Unfallanzeige, Schadensabwendung, Obliegenheitsverletzung

43 Schadensanzeige

Der Versicherungsnehmer hat jedes Schadenereignis dem Versicherer sowie einem von diesem ernannten und im Versicherungsvertrag namentlich bezeichneten Beauftragten unverzüglich anzuzeigen, auch wenn dadurch ein Entschädigungsanspruch für ihn nicht begründet wird, sofern das Schadenereignis für die von dem Versicherer zu tragende Gefahr erheblich ist.

44 Abwendung und Minderung des Schadens

Der Versicherungsnehmer hat bei dem Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat dabei die Weisungen des Versicherers oder seines Beauftragten zu befolgen und, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

45 Auskunftserteilung und Beweissicherung

- 45.1 Der Versicherer kann nach dem Eintritt eines Schadenereignisses verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung eines Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann; die Herbeiführung einer Verklärung kann er verlangen, wenn er an ihr ein berechtigtes Interesse hat.
- 45.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenhergangs von Bedeu-

tung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen.

46 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in diesen Bedingungen genannten oder anderweitig im Versicherungsvertrag vereinbarten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer, soweit nicht anderweitig bestimmt, ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

IX Andienung, Auskunftserteilung, Fälligkeit der Entschädigung

47 Andienung des Schadens

- 47.1 Der Versicherungsnehmer hat einen Schaden, für den der Versicherer haftet, diesem binnen fünfzehn Monaten seit der Beendigung der Versicherung und, wenn das Schiff verschollen ist, seit dem Ablaufe der Verschollenheitsfrist durch eine schriftliche Erklärung anzudienen. Durch die Absendung der Erklärung wird die Frist gewahrt.
- 47.2 Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angedient wird.
- 47.3 Diese Bestimmungen finden auf die von dem Versicherungsnehmer zu entrichtenden Beiträge zur Havarie-grosse keine Anwendung.

48 Schadensrechnung, Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs

- 48.1 Wird der Schadenfall durch die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung oder durch eine entsprechende für die Untersuchung von Seeunfällen zuständige ausländische Behörde untersucht, so kann der Versicherer vor Zahlung einer Entschädigung die Vorlage des Untersuchungsberichts oder der Entscheidung der ausländischen Behörde verlangen.
- In den Fällen von Totalverlust und Verschollenheit ist diese Unterlage als Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung vorzulegen.
- 48.2 Im Übrigen kann der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht eher verlangen, als er dem Versicherer eine Schadensrechnung

- mitgeteilt sowie die von dem Versicherer geforderten Belege beigebracht hat und danach ein Monat verstrichen ist. Ist dies bis zum Ablauf eines Monats seit der Andienung des Schadens infolge eines Umstandes, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht geschehen, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung die Zahlung von Dreiviertel des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- 48.3 Die Schadensrechnung muss eine geordnete Zusammenstellung der Beträge enthalten, die der Versicherer für die einzelnen Schäden und Aufwendungen zu entrichten hat.
- 49 Verzugsschaden**
- Wird ein Streit zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer durch gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren erledigt, so hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen über die gesetzlich bestimmten Verzugszinsen hinausgehenden Verzugsschaden nicht zu ersetzen, es sei denn, dass der Versicherer die Erfüllung seiner Leistungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verzögert hat.
- X Übergang von Schadenersatzansprüchen**
- 50 Wahrung und Übergang von Ersatzansprüchen**
- 50.1 Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Ansprüche auf Ersatz des Schadens gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern.
- 50.2 Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten gehen auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern, und ihm auch auf Verlangen eine Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen; die Kosten hat der Versicherer zu tragen.
- 50.3 Im Fall der Havarie-grosse gilt Ziff. 50.1 entsprechend. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die ihm zustehende Vergütung geht jedoch bereits mit seiner Entstehung auf den Versicherer über, soweit der Versicherer für Aufopferungen haftet. Übersteigt die Vergütung die vom Versicherer geleisteten Entschädigungen und Aufwendungen, so ist der Überschuss an den Versicherungsnehmer auszuzahlen.
- 51 Schadensminderung nach Übergang**
- Auch nach dem Übergang des Regressanspruchs auf den Versicherer ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, gegebenenfalls durch die Zurückbehaltung von Geldleistungen wie der Fracht. Er hat den Versicherer bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen und alle Nachrichten, Informationen und Belege, die der Durchsetzung des Regressanspruches dienlich sein können, unverzüglich dem Versicherer zu übergeben. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.
- XI Zahlungsunfähigkeit des Versicherers**
- 52 Zahlungsunfähigkeit des Versicherers**
- 52.1 Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam.
- 52.2 Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Wirkungen der Insolvenzeröffnung bleiben unberührt.
- XII Veräußerung von Schiffen und Schiffsparten**
- 53 Veräußerung von Schiffen und Schiffsparten**
- 53.1 Wird ein versichertes Schiff veräußert, so endet die Versicherung; sind mehrere Schiffe unter einem Vertrag versichert, endet die Versicherung nur für das veräußerte Schiff.
- Wird das Schiff veräußert, während es unterwegs ist, so endet die Versicherung erst mit dem Zeitpunkt, in dem nach der Ziff. 9 die Versicherung am nächsten Bestimmungsort endigen würde.
- Auf die spätere Zeit entfallende Prämie wird zurückgegeben; jedoch gebührt dem Versicherer die Prämie so lange, wie er gemäß § 34 Abs. 2 Schiffsrechte-Gesetz oder aufgrund einer Hypothekenklausel haftet.
- 53.2 Wird eine Schiffspart veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich erge-

benden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein; für die Prämie haften die Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt: Kaskoversicherung (soweit vereinbart)

54 Zubehör und Ausrüstung; von Bord genommene Teile

- 54.1 Zubehör ist mitversichert, auch wenn es nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist.
- 54.2 Die Ausrüstung ist gegen Teilschäden nur versichert, soweit diese durch Feuer und Explosion verursacht werden.
- 54.3 Teile des versicherten Schiffes und seines Zubehörs, die vorübergehend von Bord genommen werden, bleiben versichert. Eine anderweitig bestehende Versicherung geht dieser Versicherung voran.

55 Abnutzung, Alter, Rost, Korrosion, Kavitation

- 55.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für einen Schaden, der durch gewöhnliche Abnutzung im Gebrauch oder durch Alter, Rost, jegliche Art von Korrosion oder Kavitation entstanden ist.
- 55.2 Ist ein Schaden durch das Zusammenwirken einer der in Ziff. 55.1 genannten Gefahren und einer versicherten Gefahr entstanden, ohne dass eine der Gefahren nächste Ursache des Schadens ist, so leistet der Versicherer anteilig insoweit Ersatz, als der Versicherungsnehmer nachweist, dass die versicherte Gefahr mitursächlich gewesen ist.

56 Eisschaden

- 56.1 Die Deckung für durch Eis verursachte Schäden (Eisschäden) richtet sich nach der jeweiligen Eisklasse des Schiffes, die ihm von der zuständigen Klassifikationsgesellschaft erteilt wurde. Soweit dem Schiff von einer der in der Anlage zu diesen Bedingungen aufgeführten Klassifikationsgesellschaften eine Eisklasse erteilt wurde, verweisen die nachfolgenden Eisklassen auf die in der Anlage aufgeführten Klassezeichen. Ist eine Eisklasse durch eine andere Klassifikationsgesellschaft erteilt, besteht für Eisschäden nur dann Versicherungsschutz gemäß den Ziffern 56.3 oder 56.4, wenn zwischen den Parteien vereinbart wurde, welcher der nachfolgenden Eisklassen das erteilte Klassezeichen entspricht. Ist keine solche Vereinbarung getroffen worden, besteht Versicherungsschutz nur gemäß Ziffer 56.2.
- 56.2 Schiffe ohne Eisklasse
- 56.2.1 Als Schiffe ohne Eisklasse sind Schiffe anzusehen, die nicht mindestens der Eisklasse I entsprechen. Für diese Schiffe gel-

ten für Reisen und Aufenthalte nach, von oder in das Gebiet östlich der Linie Lindesnaes/Hanstholm einschließlich Nord-Ostsee-Kanal die in der Police zu vereinbarenden Selbstbeteiligungen. Diese finden nach Abzug der in der Police vereinbarten Abzugsfranchisen für Fahrten in folgende Gebiete zusätzlich Anwendung:

- 56.2.1.1 In dem Gebiet östlich der Linie Lindesnaes/Hanstholm einschließlich Nord-Ostsee-Kanal, nördlich bis zur Linie Gefle/Turku, östlich bis zur Linie Helsingfors/ Tallin.
- 56.2.1.2 In den Gebieten nördlich der Linie Gefle/Turku, jedoch nicht nördlich der Linie Örnköldsvik/Wasa, östlich der Linie Helsingki/Tallin, jedoch nicht östlich der Linie Wyborg/Narwa.
- 56.2.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz bei Reisen in oder von und während eines Aufenthalts in den Gebieten nördlich der Linie Örnköldsvik/Wasa, östlich der Linie Wyborg/Narwa.

Der Versicherer leistet jedoch Ersatz nach Ziffer 56.2.1, wenn sich das Schiff in diesen Gebieten infolge von Umständen befindet, die der Versicherungsnehmer oder im Fall einer Vercharterung auch der Charterer weder voraussah noch voraussehen musste.

- 56.3 Schiffe mit Eisklassen I bis IV gemäß Anlage zu diesen Bedingungen
- 56.3.1 Versicherungsschutz besteht für Reisen und Aufenthalte nach, von oder in den Gebieten nördlich der Linie Stockholm/Dagerort und östlich der Linie Dagerort/Ventspil sowie für Reisen und Aufenthalte nach, von oder in sämtlichen Kanälen, Flüssen und Binnenseen Schwedens.
- 56.3.2 Eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers wird von Fall zu Fall nach der jeweiligen Eisklasse in der Police vereinbart. Die Selbstbeteiligung wird von der verbleibenden Summe des Eisschadens nach Abzug der in der Police vereinbarten Abzugsfranchise abgezogen.
- 56.4 Schiffe mit Eisklassen V und höher
- Für Schiffe mit Eisklasse V und einer anderen Eisklasse, die nach den Bestimmungen der Klassifikationsgesellschaft höher als die Eisklasse V ist, gilt keine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers bei Eisschäden über die bereits in der Police vereinbarte Abzugsfranchise hinaus.

57 Anrechnung von Bergelohn

Der Versicherer haftet für einen Schaden, der bei Gelegenheit der Verwendung des Schiffes zur Bergung entsteht, insoweit nicht, als der Bergelohn zur Ausgleichung des Schadens dient.

58 Maschinelle Einrichtungen

58.1 Maschinelle Einrichtungen sind:

Hauptantriebsanlage einschließlich Getriebe, Welle und Propeller, Hilfsmaschinen und Hilfsaggregate, Stromerzeugungs- und Stromumsetzungsanlagen, Decksmaschinen einschließlich Ladungspumpen. Nicht dazu gerechnet werden Rohrleitungen mit Armaturen, Vorrats- und Betriebsstanks mit zugehörigen Einrichtungen.

58.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die entstanden sind durch grobe Vernachlässigung der maschinellen Einrichtungen, insbesondere durch Nichtbeachtung von Wartungs- und Kontrollvorschriften oder besonderen Empfehlungen zur Vermeidung von Schäden, über einen längeren Zeitraum.

58.3 Von jedem versicherten Teilschaden an den maschinellen Einrichtungen trägt der Versicherungsnehmer nach Berücksichtigung vereinbarter Franchisen einen in der Police vereinbarten Selbstbehalt.

59 Konstruktions-, Material- und Fertigungsfehler sowie Wellenbruch

59.1 Der Versicherer leistet auch Ersatz für Schäden am Schiff und seinen maschinellen Einrichtungen, die entstanden sind als Folge

59.1.1 eines verborgenen Mangels, der auf einem Material- oder Fertigungsfehler beruht,

59.1.2 eines Konstruktionsfehlers oder -mangels,

59.1.3 eines Wellenbruchs.

59.2 Der Versicherer erbringt keine Ersatzleistung für die mit dem Fehler bzw. Mangel behafteten Teile selbst, es sei denn, dass diese Teile von einer Klassifikationsgesellschaft klassifiziert sind.

59.3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die entstanden sind durch grobe Vernachlässigung, insbesondere durch Nichtbeachtung von Wartungs- und Kontrollvorschriften oder besonderen Empfehlungen zur Vermeidung von Schäden, über einen längeren Zeitraum.

60 Totalverlust und ihm gleichstehende Fälle

60.1 Im Falle des Totalverlustes kann der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme

verlangen. Er muss sich jedoch den Wert der vor Zahlung der Versicherungssumme geretteten Sachen und desjenigen anrechnen lassen, was er anderweitig zur Ausgleichung des Schadens erlangt hat. Besteht zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer kein Einvernehmen über den Wert geretteter Sachen, kann der Versicherer verlangen, dass der Wert der geretteten Sachen durch öffentliche Versteigerung festzustellen ist.

60.2 Der Versicherungsnehmer kann die Versicherungssumme auch dann verlangen,

60.2.1 wenn das Schiff dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere unrettbar gesunken, oder wenn es in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist;

60.2.2 wenn 2 Monate, gerechnet vom Tag der letzten Meldung, ohne Nachricht vom Schiff verstrichen sind (Verschollenheit). An die Stelle der zweimonatigen Frist tritt eine solche von 12 Monaten, wenn der Eingang von Nachrichten infolge eines Krieges verzögert sein kann.

60.3 Hat der Versicherer den Versicherungsnehmer gemäß Ziff. 60.2 befriedigt, hat der Versicherer das Recht zu wählen, ob die Rechte des Versicherungsnehmers an dem Schiff auf ihn übergehen sollen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis der Rechte dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern, ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang der Rechte auszustellen; die Kosten hat der Versicherer zu tragen. Sofern es für den Übergang der Rechte bestimmter Handlungen oder Erklärungen des Versicherungsnehmers bedarf, ist dieser zur entsprechenden Vornahme der Handlung oder Abgabe der Erklärung verpflichtet. Macht der Versicherer von seinem Wahlrecht bis zur Anerkennung des Schadens keinen Gebrauch, so gehen diese Rechte nicht über.

60.4 Der Versicherungsnehmer bleibt auch nach dem Übergang der Rechte verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer hierzu nicht imstande ist. Er hat, sobald er eine für die Geltendmachung der Rechte erhebliche Nachricht erhält, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung und Verwertung des Schiffes erforderliche Hilfe zu leisten. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

61 Reparaturunfähigkeit und Reparaturunwürdigkeit

61.1 Reparaturunfähig ist ein Schiff dann, wenn die Instandsetzung des Schiffes nicht oder jedenfalls an dem Ort, an dem das Schiff sich befindet, nicht möglich ist und das Schiff auch nicht an einen Ort, an dem die Instandsetzung möglich wäre, verbracht werden kann.

Reparaturunwürdig ist ein Schiff dann, wenn die festgestellten Instandsetzungskosten einschließlich eines etwaigen Bergelohnes und der Kosten der Verbringung zu einer Reparaturwerft höher sind als die Versicherungssumme.

Die Feststellung der Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit erfolgt durch die mit der Schadensfeststellung beauftragten Sachverständigen. Beide Parteien können die Feststellung im Sachverständigenverfahren nach Ziff. 63 verlangen.

61.2 Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit festgestellt, zahlt der Versicherer nach seiner Wahl

61.2.1 wenn er gemäß Ziff. 60.3 den Übergang der Rechte am Schiff auf sich erklärt, die Versicherungssumme, oder

61.2.2 wenn er nicht den Übergang der Rechte am Schiff auf sich erklärt, die Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem zwischen dem Versicherer und dem Versicherten vereinbarten Wert des Schiffes im beschädigten Zustand. Erfolgt keine solche Einigung, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, das Schiff öffentlich versteigern zu lassen. In diesem Falle leistet der Versicherer die Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem Versteigerungserlös.

62 Teilschaden

62.1 Ein Teilschaden ist vor der Ausbesserung festzustellen. Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien deren Feststellung durch Sachverständige verlangen. Das Verfahren richtet sich nach Ziff. 63.

62.2 Erhält das Schiff nach einer Beschädigung von der zuständigen Klassifikationsgesellschaft ein Seefähigkeitsattest, so kann die Reparatur zurückgestellt werden, falls der Schaden unverzüglich festgestellt wird, wobei der Versicherer für einen Mehraufwand infolge verspäteter Reparatur keinen Ersatz leistet. In allen anderen Fällen ist das Schiff vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 62.8 nach Feststellung eines Teilschadens unverzüglich auszubessern. Der Versicherungsnehmer hat in Ansehung der

Ausbesserung auch das Interesse des Versicherers wahrzunehmen.

62.3 Vor dem Abschluss des Ausbesserungsvertrags hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Reparatur-Offerten vorzulegen. Nach deren Vorlage

62.3.1 hat der Versicherungsnehmer auf unverzügliches Verlangen des Versicherers das Schiff zum Zweck der endgültigen Reparatur an einen anderen Ort zu bringen;

62.3.2 kann der Versicherer unverzüglich einen vom Versicherungsnehmer gewählten Reparaturort oder eine Reparaturwerft ablehnen;

62.3.3 kann der Versicherer unverzüglich verlangen, dass der Versicherungsnehmer für die Reparatur des Schiffes weitere Angebote einholt oder er kann auch selbst solche Angebote einholen (Tenderung).

62.4 Der Versicherer kann die Ausbesserung beaufsichtigen. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen über den Stand der Ausbesserung Auskunft zu erteilen und nach der Ausbesserung über die durch sie erforderten Aufwendungen Belege vorzulegen, insbesondere auch mitzuteilen, welche Abzüge oder Nachlässe von den in den Belegen angegebenen Beträgen gewährt wurden.

62.5 Die Ersatzpflicht des Versicherers wird durch die für die Ausbesserung aufgewendeten Kosten bestimmt. Übersteigt der Gesamtbetrag dieser Kosten den geschätzten Betrag, so wird die Ersatzpflicht durch den geschätzten Betrag bestimmt.

62.6 Der Versicherer ersetzt die Kosten des schadenbedingten Anstrichs. Die Kosten für Schrapen und Gifanstrich werden im Verhältnis der Zeit ersetzt, die der Restlebensdauer des Anstrichs entspricht. Ansonsten werden Abzüge von Schäden wegen des Unterschieds zwischen neu und alt nicht gemacht.

62.7 Dem Versicherer fallen auch die Aufwendungen zur Last, deren es bedarf, um das Schiff an den Ort, an dem es ausgebessert werden soll, zu bringen und erforderlichenfalls zurückzubringen. Das gleiche gilt von den Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Beschaffung der für die Ausbesserung erforderlichen Gelder macht.

62.8 Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Ersatz eines Teilschadens setzt die Durchführung der Reparatur voraus. Der Versicherungsnehmer kann jedoch, wenn ein wichtiger Grund, der in seinen besonderen Verhältnissen liegt und von ihm nicht zu vertreten ist, vorliegt, unter Angabe die-

ses Grundes unverzüglich nach Feststellung des Schadens dem Versicherer erklären, dass er das Schiff nicht ausbessern werde; als ein wichtiger Grund ist es auch anzusehen, wenn der Versicherungsnehmer das Schiff vor dem Beginn der Ausbesserung veräußert. Die Ersatzpflicht des Versicherers wird in diesem Falle durch den festgestellten Betrag des Schadens bestimmt.

63 Sachverständigenverfahren

- 63.1 Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien deren Feststellung durch Sachverständige verlangen.
- 63.2 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland - benennen lassen, in deren Bezirk sich das Schiff befindet.
- 63.3 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland -, in deren Bezirk sich das Schiff befindet, ernannt.
- 63.4 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.
- 63.5 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.
- 63.6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.

63.7 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

63.8 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu benennen.

64 Tenderentschädigung

- 64.1 Erfolgt eine Tenderung gemäß Ziff. 62.3.3, zahlt der Versicherer dem Versicherungsnehmer für die Zeit, die nur durch die Tenderung verlorengegangen ist, pro Tag die in der Police vereinbarte Entschädigung. Eine Tenderentschädigung wird nur dann geleistet, wenn die Reparatur entsprechend einem von dem Versicherer akzeptierten Tenderangebot durchgeführt wird.
- 64.2 Von der Tenderentschädigung sind die Beträge abzusetzen, die dem Versicherungsnehmer vergütet werden für die gleiche Zeit
- 64.2.1 in Havarie-grosse oder aufgrund dieses Vertrags anderweitig für Brennstoff, Ausrüstung, Kost- und Monatsgelder;
- 64.2.2 infolge eines gesetzlichen oder vertraglichen Anspruchs gegen Dritte.
- 64.3 Holt der Versicherungsnehmer entgegen dem Verlangen des Versicherers keine Tenderofferten ein oder gibt er dem Versicherer keine Gelegenheit, selbst Angebote einzuholen, so mindert sich die Ersatzpflicht des Versicherers um den in der Police vereinbarten Prozentsatz des festgestellten, nach der Police zu ersetzenden Schadens.
- 64.4 Wird trotz Tenderung das vom Versicherer gebilligte Angebot nicht angenommen, so beschränkt sich die Ersatzleistung des Versicherers auf dieses Angebot zuzüglich der ersparten Kosten.

65 Ersatz an Dritte

65.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz auch für den Fall, dass er einem Dritten wegen von diesem erlittenen Verlustes oder Beschädigung von Sachen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Ersatz zu leisten hat und der Verlust oder die Beschädigung bei der Bewegung des Schiffes oder durch navigatorische Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr verursacht worden sind.

- 65.2 Der Versicherer gewährt bei der Schleppung des versicherten Schiffes gemäß Ziff. 65.1 auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, wenn sich die Haftung aus den Bedingungen des Schleppvertrages ergibt, sofern die darin getroffenen Haftungsvereinbarungen ortsüblich sind und die nautische Einheit des Schleppzuges bei Entstehung des Schadens bestand.
- 65.3 Der Versicherer gewährt für Schäden an Werfteigentum gemäß Ziff. 65.1 auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die sich aus den Bedingungen des Dock- und Reparaturvertrages ergeben, sofern die darin getroffenen Haftungsvereinbarungen ortsüblich sind.
- 65.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf
- 65.4.1 Haftpflichtansprüche wegen
- 65.4.1.1 Tod oder Verletzung von Personen sowie sonstiger Personenschäden,
- 65.4.1.2 Schäden, verursacht durch das Freiwerden von flüssigen oder gasförmigen Stoffen sowie Chemikalien oder sonstigen gefährlichen Gütern im Sinne der Klassen 1-9 IMDG-Code, es sei denn, diese Schäden sind als nächste Folge eines Zusammenstoßes des versicherten Schiffes mit einem anderen Schiff an diesem oder den darauf befindlichen Sachen eingetreten,
- 65.4.1.3 Verlust und Beschädigung von Sachen, die sich an Bord des versicherten Schiffes befinden,
- 65.4.1.4 sonstiger Umweltschaden an Natur und Landschaft im Sinne des § 2 Umweltschadengesetz, insbesondere Riffe,
- 65.4.1.5 Aufwendungen Dritter zur Vermeidung von Schäden, für die die Haftpflicht nicht versichert ist.
- 65.4.2 Ausgleichsverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber einem Kollisionsgegner wegen eines Schadens an der Ladung an Bord des versicherten Schiffes aufgrund des „both-to-blame“-Prinzips.
- 65.5 Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst:
- 65.5.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- 65.5.2 den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer aufgrund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm abgeschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat,
- 65.5.3 die Abwehr unberechtigter Ansprüche.
- 65.6 Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer auf seine Kosten den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 65.7 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Das gleiche gilt, wenn in einem Rechtsstreit Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden, für die kein Versicherungsschutz besteht.
- 65.8 In Abänderung von Ziff. 42 gewährt der Versicherer für Haftpflichtansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer bis zur Höhe der Versicherungssumme separat Versicherungsschutz.
- 65.9 Bei Mithaftung der Fracht werden Schäden im Verhältnis des Schiffswertes zu der Summe aus Schiffswert und haftender Fracht ersetzt. Als Schiffswert gilt die Kaskotaxe. Ist eine Teilhaftungsklausel vereinbart, so wird diese entsprechend angewendet.
- 66 Schwesterschiffe**
- Für die Ersatzleistung des Versicherers in Fällen von Bergung, Hilfeleistung und Ersatzansprüchen Dritter werden Schiffe und Gegenstände im Eigentum des Versicherungsnehmers wie fremdes Eigentum behandelt.

Dritter Abschnitt: Nebeninteressenversicherung (soweit vereinbart)

67 Ergänzungen der Kaskoversicherung bei Totalverlust

- 67.1 Im Falle von Abandon (Ziff. 42), Totalverlust (Ziff. 60.1 und 60.2), Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit (Ziff. 61.1) leistet der Versicherer die in der Police für Interesse vereinbarte Versicherungssumme. Insoweit gilt das versicherte Interesse als bewiesen.
- 67.2 Der Versicherer leistet auch Ersatz für Ersatzansprüche Dritter, die unter der Kaskopolicy versichert sind, in Höhe des Betrages, um den der Drittersatz die Kaskotaxe übersteigt, jedoch nur im Verhältnis der Versicherungssumme dieses Vertrages zu der insgesamt auf Kollisions-Excedent versicherten Summe.
- 67.3 Der Versicherer, der nach dieser Bestimmung versichert, räumt dem Kaskoversicherer den Vorrang an allen etwa anfallenden Provenues und Regresserlösen gleich welcher Art ein. Dieser Vorrang gilt nur bis zur Höhe der von dem Kaskoversicherer erbrachten Schadenleistungen und -aufwendungen.
- 67.4 Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche Versicherungen für derartige Interessen anzuzeigen.

spruch genommen und deshalb das versicherte Schiff endgültig beschlagnahmt oder dem Dritten abandonniert wird.

- 69.4 Die Versicherungssumme ergibt sich aus der beim Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht vorausbezahlten Prämie im Sinne von Ziff. 20.7.

68 Fracht bei Totalverlust

Im Falle von Abandon (Ziff. 42), Totalverlust (Ziff. 60.1 und 60.2), Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit (Ziff. 61.1) leistet der Versicherer die in der Police als für Fracht vereinbarte Versicherungssumme. Insoweit gilt das versicherte Interesse als bewiesen.

69 Versicherungsprämie bei Totalverlust

- 69.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers an der Versicherungsprämie für Kasko und Nebeninteressen im Falle des Totalverlustes oder der ihm gleichzusetzenden Fälle.
- 69.2 Der Versicherer leistet Ersatz im Falle:
- 69.2.1 des Abandons des Kaskoversicherers gemäß Ziff. 42,
- 69.2.2 des Totalverlustes (Ziff. 60.1 und 60.2),
- 69.2.3 Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit (Ziff. 61.1).
- 69.3 Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines einem Dritten entstandenen und unter der Kaskopolicy versicherten Schadens in An-

Vierter Abschnitt: Ertragsausfallversicherung (soweit vereinbart)

70 Versicherte Gefahren

- 70.1 Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall des versicherten Schiffes für die Dauer, in der das Schiff infolge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens daran gehindert ist, die volle Fracht oder Miete zu verdienen.
- 70.1.1 Im Hinblick auf das Vorliegen eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens gelten die Bestimmungen des ersten, zweiten und fünften Abschnitts der DTV-ADS 2009.
- 70.1.2 Ist die Kaskoversicherung unter anderen Bestimmungen als den DTV-ADS 2009 genommen, und sind diese schriftlich vom Versicherer akzeptiert, gilt folgendes:
- 70.1.2.1 Auf Antrag des Versicherungsnehmers können anstelle der Bestimmungen des ersten Abschnitts der DTV-ADS 2009 die allgemeinen Bestimmungen der genommenen Kaskoversicherung vereinbart werden.
- 70.1.2.2 Für das Vorliegen eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens gelten anstelle der Bestimmungen der Kaskoversicherung in den DTV-ADS 2009 die Bestimmungen der genommenen Kaskoversicherung.
- 70.1.2.3 Für die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 71 sowie dem Ende der Leistungspflicht in Ziff. 72.5 gehen die Bestimmungen der genommenen Kaskoversicherung den Bestimmungen in den DTV-ADS 2009 vor.
- 70.2 Die Versicherung erfasst auch Fälle,
- 70.2.1 in denen der Schadensfall unter der Kaskoversicherung innerhalb der Franchise liegt;
- 70.2.2 in denen der Ertragsausfall auf einer Strandung des Schiffes beruht, ohne dass es zu einem Kaskoschaden kommt.
- 70.2.3 in denen der Ertragsausfall darauf beruht, dass das Schiff aufgrund von physischen Versperrungen (außer Eis) am Verlassen eines Hafens oder eines ähnlich begrenzten Gebietes gehindert wird, oder
- 70.2.4 in denen der Ertragsausfall eine Folge von Maßnahmen zur Bergung oder Entfernung von beschädigter Ladung ist, oder
- 70.2.5 in denen der Ertragsausfall die Folge eines Ereignisses ist, welches zu vergütungsfähigen Aufopferungen oder Aufwendungen gemäß York-Antwerpener Regeln 2016 in Havarie-grosse führt.

71 Ausschlüsse

Es besteht kein Deckungsschutz im Falle von Abandon (Ziff. 42) für Einnahmeverluste bei Totalverlust oder ihm gleichstehenden Fällen (Ziff. 60.1 und 60.2) oder bei Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit (Ziff. 61.1);

72 Deckungsumfang

- 72.1 Die Leistungspflicht des Versicherers bestimmt sich nach dem Zeitraum, in dem das Schiff keine Einkünfte gehabt hat (Ertragsausfall) und der pro Tag entgangenen Einnahme.
- 72.2 Der Ertragsausfall wird berechnet in Tagen, Stunden und Minuten. Zeiten, in denen das Schiff nur einen teilweisen Einnahmeverlust erlitten hat, werden umgerechnet in eine entsprechende Anzahl von Tagen totalen Ertragsausfalls.
- 72.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für Ertragsausfälle aus jedem einzelnen Schadensfall (Schadenshöchstversicherungssumme) und für die Summe aller Schadensfälle innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Versicherungsvertrages (Jahreshöchstversicherungssumme) ist begrenzt auf die pro Tag versicherte Summe multipliziert mit der in der Versicherungspolice angegebenen Anzahl der Tage je Schadensfall und für alle Schadensfälle innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Versicherungsvertrages.
- 72.4 Die Parteien können vereinbaren, dass wenn ein Ertragsausfall innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintritt, die Jahreshöchstversicherungssumme automatisch und ohne vorherige Benachrichtigung durch den Versicherer wieder aufgefüllt wird.
- 72.4.1 Der Versicherer ist berechtigt, für die Wiederauffüllung der Jahreshöchstversicherungssumme die Zahlung einer Wiederauffüllungsprämie zu verlangen. Sofern nicht anders vereinbart, gilt als Wiederauffüllungsprämie ein dem Verhältnis der Summe der Wiederauffüllung zur Jahreshöchstversicherungssumme entsprechender Bruchteil der Jahresprämie.
- 72.4.2 Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, der automatischen Wiederauffüllung der Jahreshöchstversicherungssumme jederzeit zu widersprechen.

Unterlässt es der Versicherungsnehmer dieses Recht auszuüben, ist er verpflichtet, die Wiederauffüllungsprämie anteilig für die

- restliche Laufzeit des Versicherungsvertrages ab Wiederauffüllung der Jahreshöchstversicherungssumme zu zahlen.
- Widerspricht der Versicherungsnehmer der automatischen Wiederauffüllung der Jahreshöchstversicherungssumme, hat er die Wiederauffüllungsprämie anteilig für den Zeitraum bis zum Zugang der Widerspruchserklärung beim Versicherer ab Wiederauffüllung der Jahreshöchstversicherungssumme zu zahlen.
- 72.5 Die Leistungspflicht endet mit dem Zeitpunkt der Erklärung des Abandon (Ziff. 42) bzw. mit Feststellung der Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit (Ziff. 61.1).
- 72.6 Der in der Versicherungspolice vereinbarte feste Betrag pro Tag ist die versicherte Summe pro Tag (unanfechtbare feste Taxe).
- 73 Selbstbehalt**
- 73.1 Für jeden Schadensfall gilt der in der Versicherungspolice angegebene Selbstbehalt als vereinbart. Für Ertragsausfälle während des Selbstbehalts gewährt der Versicherer keinen Versicherungsschutz.
- 73.2 Mehrere Schwerwetterschäden, die das Schiff auf einer Reise von einem Hafen zum folgenden Hafen erleidet, gelten als ein Schadensfall. Das gleiche gilt für mehrere Eisschäden oder mehrere Grundberührungen in flachen Gewässern auf einer solchen Reise.
- 74 Feststellung des Ertragsausfallschadens**
- Die Feststellung eines Schadens unter dieser Versicherung hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie dies für die Kaskoversicherung bestimmt ist. Der Versicherer hat das Recht, in Bezug auf Schäden unter dieser Versicherung einen separaten Sachverständigen zu bestellen.
- 75 Auswahl der Reparaturwerft**
- 75.1 Der Versicherer kann verlangen, dass von Reparaturwerften seiner Wahl Reparatur-Offerten eingeholt werden. Holt der Versicherungsnehmer solche Angebote nicht ein, ist der Versicherer selbst dazu berechtigt.
- 75.2 Die Entscheidung darüber, welche Werft die Reparatur durchführt, trifft allein der Versicherungsnehmer. Die Leistungspflicht des Versicherers ist in jedem Falle beschränkt auf das zeitlich kürzeste Reparaturangebot, deren Kosten der Versicherer im Rahmen der Kaskoversicherung vollen Umfangs trägt. Lässt der Versicherungsnehmer die Reparatur auf dieser Werft ausführen, ersetzt der Versicherer den Einnahmeverlust auch dann, wenn die Reparatur länger dauert als im Angebot der Reparaturwerft ausgewiesen.
- 76 Außerordentliche Aufwendungen**
- 76.1 Soweit nicht bereits unter der Kaskoversicherung oder einer anderen Versicherung des Schiffes gedeckt, ersetzt der Versicherer solche außerordentlichen Aufwendungen, die erfolgen, um einen unter dieser Versicherung gedeckten Schaden abzuwenden oder zu mindern, wenn sie den Umständen nach geboten erscheinen oder auf Weisungen des Versicherers beruhen. Keine außerordentlichen Aufwendungen in diesem Sinne sind Aufwendungen, die unter Berücksichtigung aller Umstände schon zu Beginn der Reise absehbar waren.
- 76.2 Die Versicherungsleistung für außerordentliche Aufwendungen ist begrenzt auf den Betrag, den der Versicherer bedingungsgemäß hätte leisten müssen, wenn die außerordentlichen Aufwendungen nicht getätigt worden wären. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen auf Veranlassung des Versicherers gemacht wurden oder der Versicherer diesen Aufwendungen dem Grunde nach zugestimmt hat.
- Soweit durch außerordentliche Aufwendungen Einnahmeverlust vermieden wird, den der Versicherungsnehmer ganz oder teilweise hätte allein tragen müssen, trägt der Versicherungsnehmer die außerordentlichen Aufwendungen ganz oder pro rata selbst.
- 77 Parallele Reederarbeiten**
- 77.1 Werden neben unter dieser Versicherung gedeckten Reparaturen oder während unter dieser Versicherung gedeckten anderen Einnahmeverlustzeiten vom Versicherungsnehmer Reparaturen ausgeführt, die nicht unter dieser oder einer anderen Einnahmeverlustversicherung gedeckt sind, so ersetzt der Versicherer für die gemeinsame Reparaturzeit außerhalb des Selbstbehaltes die Hälfte des Einnahmeverlustes, wenn diese Arbeiten
- 77.1.1 erforderlich sind, um Auflagen der Klassifikationsgesellschaft zu erfüllen oder
- 77.1.2 erforderlich sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Seetüchtigkeit mit Ausnahme solcher Arbeiten, die nicht einen Werftaufenthalt erfordern hätten, wenn sie separat ausgeführt worden wären oder
- 77.1.3 erforderlich sind, damit das Schiff technische und betriebsbedingte Sicherheitsan-

forderungen oder seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann oder

77.1.4 im Zusammenhang mit dem Umbau des Schiffes stehen.

77.2 Werden Reparaturen, die unter dieser Versicherung gedeckt sind, zusammen mit Reparaturen, die unter einer anderen Einnahmeverlustversicherung gedeckt sind, ausgeführt, so ersetzt der Versicherer für die gemeinsame Reparaturzeit außerhalb des Selbstbehaltes die Hälfte des Einnahmeverlustes.

77.3 Für die Berechnung der gemeinsamen Reparaturzeit wird die Reparaturzeit der einzelnen Reparatur, die bei separater Durchführung der betreffenden Reparaturen angefallen wäre, ermittelt. Gemeinsame Reparaturzeit ist die sich überschneidende Zeit.

78 Anreise zur Reparaturwerft bei parallelen Reederarbeiten

Beabsichtigt der Versicherungsnehmer parallel die Durchführung von unter dieser Versicherung gedeckten Reparaturen und anderen Reparaturen gemäß Ziff. 77, so ersetzt der Versicherer die durch die Anreise zur Reparaturwerft entstehenden Einnahmeverluste in entsprechender Anwendung von Ziff. 77. Anreisezeit, die innerhalb des Selbstbehaltes bleibt, wird nicht aufgeteilt.

79 Ertragsausfälle nach Reparaturende

Nach Beendigung von Reparaturen umfasst die Leistung des Versicherers Ertragsausfälle für die Zeit, die das Schiff benötigt,

79.1 um unter dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Fracht- oder Mietvertrag die Reise oder sonstige Beschäftigung wieder aufzunehmen,

79.2 um unter einem bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits geschlossenen, aber noch nicht angetretenen Fracht- oder Mietvertrag den ersten Ladehafen anzulaufen. Von der Leistung des Versicherers ist jedoch die Zeit in Abzug zu bringen, die das Schiff benötigt hätte, um zu dem Ladehafen zu gelangen, wenn der Unfall, der zum Zeitverlust geführt hat, nicht eingetreten wäre.

80 Reparaturen nach Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherer ist für Ertragsausfälle, die durch Reparaturen nach Ablauf des Versicherungsvertrages entstehen, nur dann leistungspflichtig, wenn diese Reparaturen innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Versicherungsvertrages begonnen wurden.

81 Verkauf des Schiffes

Wird das Schiff vom Versicherungsnehmer zu einem anderen Zweck als der Abwrackung an einen Dritten verkauft, ohne dass Reparaturen, die zu gedeckten Ertragsausfällen geführt hätten, ausgeführt worden sind, so ist der Versicherer deckungspflichtig für den Ertragsausfall, der angefallen wäre, wenn der Versicherungsnehmer unmittelbar vor dem Verkauf des Schiffes die Reparaturen ausgeführt hätte.

Fünfter Abschnitt: Minenklausel (soweit vereinbart)

82 Minenklausel

unter der Minenklausel entsprechende Anwendung.

- 82.1 Im Sinne dieser Klausel sind
- 82.1.1 Kriegsereignisse: Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse;
- 82.1.2 Kriegswerkzeuge: Minen, Torpedos, Kriegsmunition und anderes explosives Kriegsmaterial sowie Sperren und Hindernisse, die anlässlich eines Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse verwendet oder errichtet wurden.
- 82.2 Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden, verursacht durch Kriegswerkzeuge, die als Folge eines beendeten Kriegsereignisses vorhanden sind.
- 82.3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die sich aus der Verwendung von Kriegswerkzeugen während eines noch nicht beendeten Kriegsereignisses ergeben.
- 82.4 Treten die in Ziff. 82.2 und 82.3 genannten Gefahren in einer bestimmten Region auf, so kann der Versicherer diese betreffende Gefahr für diese Region (Sperrzone) durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer mit einer Frist von 14 Tagen ausschließen. Der Versicherungsnehmer kann daraufhin den gesamten Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.
- Die Erklärung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten. Eine Erklärung des Versicherers gegenüber dem Makler gilt als gegenüber dem Versicherungsnehmer ausgesprochene Erklärung.
- 82.5 Für die Anwendung der Klausel gilt hinsichtlich der Schadenursache der Grundsatz der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.
- 82.6 Soweit durch diese Police versicherte Gefahren dem Grunde oder der Höhe nach durch eine andere Versicherung gedeckt sind, leistet der Versicherer dieser Police keinen Ersatz.
- 82.7 Prämien und Bedingungen für Fahrzeuge und Geräte im Spezialeinsatz in Gewässern, die von Kriegswerkzeugen gemäß Ziff. 82.1.2 nicht geräumt sind, werden von Fall zu Fall vereinbart.
- 82.8 Sperrzonen werden im Anhang zur Police aufgeführt.
- 82.9 Die Ziffern 54 bis 57 und 60 bis 66 des Zweiten Abschnitts finden auf die Deckung

Sechster Abschnitt: Kriegsversicherung (soweit vereinbart)

- 83 Geltungsbereich**
- 83.1 Die Versicherung gilt für weltweite Fahrt, jedoch unter Ausschluss von Reisen von oder nach oder durch die im Anhang zur Versicherungspolice aufgeführten ausgeschlossenen Gebiete.
- 83.2 Für die im Anhang zur Police aufgeführten Gebiete besteht Versicherungsschutz nach den von Fall zu Fall gesondert zu vereinbarenden Bedingungen und Prämien, wenn der Versicherungsnehmer eine in oder durch ein solches Gebiet führende Reise dem Versicherer unverzüglich vor Reiseantritt anzeigt.
- 84 Versicherte Gefahren**
- 84.1 Der Versicherer deckt Beschädigung von und Verlust des versicherten Schiffes, die entstanden sind durch:
- 84.1.1 Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr und bürgerliche Unruhen, oder kriegerische Maßnahmen einer oder gegen eine kriegführende Macht sowie feindliche Verwendung von Kriegswerkzeug unabhängig vom Kriegszustand;
- 84.1.2 Aufbringung, Beschlagnahme, Einziehung, Arrest oder Verfügung von legitimer oder angemessener hoher Hand einschließlich aller sich daraus ergebenden Folgen und einschließlich aller darauf gerichteten Versuche, soweit nicht an anderer Stelle in diesen Bedingungen ausdrücklich mitversichert;
- 84.1.3 zurückgelassene Minen, Torpedos, Bomben oder andere zurückgelassene Kriegswaffen;
- 84.1.4 Streikende, ausgesperrte Arbeiter oder Personen, die an Arbeitskämpfen oder sonstigen nicht bereits in Ziff. 84.1.1 genannten zivilen Unruhen teilnehmen;
- 84.1.5 Terroristen oder sonstige Personen, die aus politischen Motiven oder mit dem Willen, Schaden zu verursachen, handeln;
- 84.1.6 Piraten. Wird das Schiff von Piraten für eine Zeit von mehr als 12 Monaten festgehalten, kann der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme verlangen.
- 84.1.7 Detonation von Sprengstoffen oder Verwendung von Kriegswaffen durch böswillig handelnde Personen.
- 84.2 Das Schiff gilt als für den Versicherungsnehmer total verloren, wenn der die freie Verfügung über das Schiff für einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 12 Monaten verloren hat aufgrund:
- 84.2.1 Beschlagnahme, Einziehung, Arrest, Verfügung von hoher Hand, Konfiszierung oder Enteignung,
- 84.2.2 Folgen einer Kriegshandlung oder Handlung zur nationalen Verteidigung, durch die das Schiff in einem Hafen, Kanal, Wasserweg oder sonstigem Zugang zur offenen See eingeschlossen ist.
- 85 Entsprechende Anwendung von Bestimmungen des Zweiten Abschnitts**
- Die Ziffern 54 bis 57 und 60 bis 66 des Zweiten Abschnitts finden auf die Kriegsversicherung entsprechende Anwendung
- 86 Besondere Ausschlüsse für die Kriegsversicherung**
- Unter die Versicherung fallen keine Schäden,
- 86.1 soweit sie direkt oder indirekt von einer oder mehrerer der nachfolgend bezeichneten Gefahren verursacht wurden, oder daraus entstanden sind, oder wenn diese Gefahren beigetragen haben:
- 86.1.1 jegliche Detonation jeglicher Kriegswaffe, die atomare oder nukleare Strahlung freisetzt, eine nukleare Reaktion erzeugt oder nuklear angetrieben ist (Nuklearwaffe);
- 86.1.2 Ausbruch eines Krieges, gleich ob förmlich erklärt oder nicht, zwischen einem oder mehreren der folgenden Staaten:
- Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Deutschland, Volksrepublik China sowie der Russischen Föderation;
- 86.1.3 Requirierung;
- 86.1.4 Aufbringung, Beschlagnahme, Einziehung, Arrest, Verfügung von hoher Hand, Konfiszierung oder Enteignung durch oder aufgrund einer Weisung einer öffentlichen Behörde des Staates, in welchem das Eigentum am Schiff registriert ist oder der Reeder oder der Ausrüster seinen Sitz hat,
- 86.1.5 Aufbringung, Beschlagnahme, Einziehung, Arrest, Verfügung von hoher Hand, Konfiszierung oder Enteignung aufgrund von Quarantänebestimmungen oder aufgrund einer Verletzung von Zoll- oder Handelsbestimmungen soweit nicht an anderer Stelle in diesen Bedingungen ausdrücklich mitversichert;

- 86.1.6 Maßnahmen der ordentlichen rechtlichen Gewalt, Nichtgestellung von Sicherheiten, Nichtbezahlung von Strafen oder irgendeinem finanziellen Grund; Vorstehendes gilt nicht, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 32 oder Ziffer 38.2 geschuldet wird
- 86.1.7 radioaktiver Strahlung oder radioaktiver Kontamination durch nukleare Brennstoffe oder nuklearen Abfall oder durch die Verbrennung von nuklearem Brennstoff;
- 86.1.8 radioaktiven, giftigen, explosiven oder anderweitig gefährlichen Eigenschaften einer nuklearen Einrichtung, eines nuklearen Reaktors oder eines sonstigen nuklearen Gebildes oder einer Komponente davon,
- 86.1.9 jeglichen chemischen, biologischen, biochemischen, elektromagnetischen oder nuklearen oder atomaren Waffen.
- 86.2 wenn und soweit der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz unter einer anderen Versicherung hat oder hätte, wenn diese Versicherung nicht bestehen würde. Dies gilt nicht, soweit die Deckung nach anderen Abschnitten der DTV-ADS 2009 nur subsidiär ist.

87 Beendigung der Kriegsversicherung

- 87.1 Die Kriegsversicherung kann durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden. Die Versicherung endet um 12 Uhr des siebten Tages, nach dem gekündigt wurde. Der Versicherer erklärt sich aber für den Fall der Kündigung durch ihn zur Fortsetzung der Versicherung einverstanden, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine neue Prämie und/oder neue Vertragsbedingungen für die Fortsetzung vereinbart sind.
- 87.2 Die Kriegsversicherung endet auch ohne Kündigung durch eine der Vertragsparteien automatisch bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
 - 87.2.1 bei Ausbruch eines Krieges, gleich ob förmlich erklärt oder nicht, zwischen einem oder mehreren der folgenden Staaten:
Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Deutschland, China sowie der Russischen Föderation;
 - 87.2.2 bei Requirierung des Schiffes.

88 Umfang der Haftung und besondere Regelungen für den Schadensfall

- 88.1 Der Versicherer kann nach Eintritt des Schadens vor Fälligkeit des Versicherungsanspruchs dem Versicherungsnehmer mitteilen, dass er sich durch Auszahlung der Versicherungssumme von allen

weiteren Verbindlichkeiten befreit (Abandonerklärung).

- 88.2 Die Feststellung und Abwicklung eines Schadens unter dieser Versicherung hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie dies im ersten und zweiten Abschnitt für die Kaskoversicherung bestimmt ist. Der Versicherer hat das Recht, in Bezug auf Schäden unter dieser Versicherung einen separaten Sachverständigen zu bestellen.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

89 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Versicherung endet oder die Verschollenheitsfrist abläuft.

90 Anwendbares Recht

Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

91 Gerichtsstand

Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die aus dem Versicherungsverhältnis entstehen, sind, nach Wahl des Versicherers bei Mitversicherung nach Wahl allein des führenden Versicherers, ausschließlich die Gerichte in Hamburg oder Bremen zuständig